

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/1073/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 1994 betreffend die staatliche Beihilfe Frankreichs an den Bull-Konzern in Form einer nichtnotifizierten Kapitalaufstockung ⁽¹⁾ 1**

94/1074/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 1994 über ein Beihilfevorhaben Deutschlands zugunsten der Textilwerke Deggendorf GmbH, Thüringen ⁽¹⁾ 13**

94/1075/EGKS:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 über ein Beihilfevorhaben von Deutschland zugunsten des Stahlunternehmens EKO Stahl GmbH, Eisenhüttenstadt ⁽¹⁾ 18**

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

(Fortsetzung umseitig)

1 Mit der vorliegenden Ausgabe ist die Serie L des Jahrgangs 1994 abgeschlossen.

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

94/1076/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 30. November 1994 zur Änderung der Entscheidung 92/491/EWG hinsichtlich des Rechnungsabschlusses Italiens für die vom EAGFL, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1989 finanzierten Ausgaben 24

94/1077/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 30. November 1994 zur Änderung der Entscheidung 93/659/EG über den Rechnungsabschluß Griechenlands, Spaniens und Italiens für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1990 finanzierten Ausgaben 26

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1994

betreffend die staatliche Beihilfe Frankreichs an den Bull-Konzern in Form einer nicht-notifizierten Kapitalaufstockung

C 33/93 (ex NN 32/93)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/1073/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a) und auf das Protokoll 27 hierzu,

nachdem den betroffenen Parteien gemäß Artikel 93 des Vertrags Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde und unter Berücksichtigung der eingegangenen Bemerkungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Der Bull-Konzern („Bull“) ist ein Hersteller einer breiten Palette von Produkten des EDV-Sektors mit Sitz in Frankreich. Neben seinen Produktionstätigkeiten bietet Bull seinen Kunden auch Software und Wartungsdienste.

Gegenwärtig gehört das Gesellschaftskapital von Bull mehrheitlich dem französischen Staat, und zwar entweder unmittelbar oder mittelbar über France Télécom. Eine Minderheitsbeteiligung am Gesellschaftskapital des Kon-

zerns wird vom privaten Sektor, und zwar von NEC und IBM, gehalten.

Die Kommission hat in jüngerer Zeit verschiedene Entscheidungen betreffend Bull erlassen. Die erste Entscheidung ist eine abschließende Entscheidung von 1992 nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag ⁽¹⁾, in der die Kommission Kapitalzuführungen in Höhe von 4 Milliarden ffrs an den Konzern trotz festgestellter Beihilfelemente für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar befand. Die gleiche Entscheidung betraf auch die Gewährung von Beihilfen in Höhe von 2,68 Milliarden ffrs für Forschung und Entwicklung, die ebenfalls für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar befunden wurden. Gegen diese Entscheidung ist, was die Kapitalzuführungen betrifft, Berufung vor dem Europäischen Gerichtshof eingelegt worden ⁽²⁾. Weitere Entscheidungen betreffen das derzeitige Kapitalaufstockungsprogramm: 1993 leitete die Kommission im Zusammenhang mit einem Vorschuß auf eine künftige Kapitalzuführung, der sich auf 2,5 Milliarden ffrs beläuft, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 ein ⁽³⁾. Anschließend wurde das Verfahren im Januar 1994 ausgedehnt ⁽⁴⁾, um eine weitere Kapitalaufstockung in Höhe von 8,6 Milliarden ffrs, wovon im Dezember 1993 5,5 Milliarden ffrs gezahlt wurden, einzubeziehen.

⁽¹⁾ Abl. Nr. C 244 vom 23. 9. 1992, S. 2.

⁽²⁾ Rechtssache C-367/92.

⁽³⁾ Abl. Nr. C 346 vom 24. 12. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ Abl. Nr. C 80 vom 17. 3. 1994, S. 4.

II

Bull gehört zu den größeren traditionellen Computerfirmen mit breiter Basis. Der Konzern stellt herstelleregebundene und offene Systeme her und vertreibt Mikrocomputer. Laut „Datamation 100 Survey“ vom Juni 1993 steht Bull auf Platz 13 der Weltrangliste. Wie andere führende traditionelle Hersteller auf breiter Basis hatte Bull jedoch rückläufige Umsätze und schlechte Betriebsergebnisse.

Die schlechte finanzielle und geschäftliche Verfassung dieser Unternehmen spiegelt sich darin wider, daß die Computerbranche eine Phase rascher technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen mit entsprechendem Umstrukturierungsbedarf durchläuft. Folgen dieser Entwicklung sind dramatische Preiseinbrüche, rückläufiger Verbrauch und rückläufige Produktion sowie eine Aufspaltung des Marktes in eine Vielzahl von Segmenten. Die Tendenz zur Verkleinerung und die Standardisierung der Produkte haben zu einem verstärkten Wettbewerb und reduzierten Gewinnspannen geführt. Viele der führenden traditionellen Hersteller mußten 1992 Verluste hinnehmen und versuchen gegenwärtig, ihre Tätigkeiten von der Fertigung auf Software und Dienstleistungen, wo nach wie vor hohe Zuwachsraten zu verzeichnen sind, umzustellen.

In den letzten Jahren ist es jedoch zu tiefgreifenden Veränderungen im Bereich der Informationstechnologie gekommen. Die Unternehmen haben große Summen in die Entwicklung von Produkten investiert, die später Auswirkungen auf viele Sektoren haben werden. Dieser Trend erklärt sich zum Teil durch den technologischen Fortschritt, aber auch durch den Fortfall der früheren Grenzen zwischen Telekommunikation und elektronischer Datenverarbeitung („EDV“). Neue Anwendungen wie interaktive Videospiele und Teleshopping symbolisieren die neue Multimedienwelt, die sich auf eine Vielfalt von Technologien gründet und in der Computer den Rang von Konsumprodukten erlangen. Produkte, zu denen früher nur große Unternehmen Zugang hatten, sind heute auch kleineren gewerblichen Nutzern zugänglich; gleichzeitig hat sich ein großer Markt privater Nutzer herausgebildet.

Die verschiedenen Informationstechnologien nehmen eine konvergierende Entwicklung, und die EDV bewältigt immer größere Datenmengen. Gleichzeitig vollzieht sich eine Produktstandardisierung, die zu einer Massenproduktion genormter Systeme führt. Der Wertschöpfungsanteil der Hardware-Hersteller geht jedoch wegen des starken Wettbewerbsdrucks seitens der Komponentenanbieter zurück; das Wertschöpfungspotential liegt deshalb in zunehmendem Maß in den Bereichen Software und Dienstleistungen. Als Reaktion auf die Aushöhlung ihres Kerngeschäfts haben die Hersteller versucht, ihre Kosten zu senken und ihre Tätigkeit zu diversifizieren. Dieses Konzept beginnt erst jetzt bei einigen Unternehmen Früchte zu tragen.

III

Nach Presseberichten vom Februar 1993 über die Zahlung eines Vorschusses auf eine künftige Kapitalzuführung von 2,5 Milliarden ffers an Bull hat die Kommission an Frankreich ein Informationsersuchen gerichtet. Daran schloß sich ein Briefwechsel zwischen den französischen Behörden und der Kommission an, in dessen Verlauf die Kommission feststellen mußte, daß die Mehrheitsaktionäre von Bull keinen Umstrukturierungsplan als Grundlage für ihre Investition in Form eines Vorschusses auf eine künftige Kapitalzuführung beschlossen hatten.

Da die Kommission zu der Schlußfolgerung gelangte, daß die Transaktion unrechtmäßige Beihilfen enthielt und daß wegen des Fehlens eines endgültigen genehmigten Umstrukturierungsplans nichts für die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt sprach, beschloß sie demzufolge am 6. Oktober 1993, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten. Dieser Beschluß wurde Frankreich mit Schreiben vom 16. November 1993 bekanntgegeben und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽¹⁾. Die französischen Behörden teilten der Kommission daraufhin in einem Schreiben vom 6. Dezember mit, daß der französische Staat zusammen mit France Télécom beschlossen hat, zusätzlich zu dem Vorschuß von 2,5 Milliarden ffers Bull weitere 8,6 Milliarden ffers zuzuschießen. Weiterhin hieß es in dem Schreiben, ein Teil dieses Betrags werde unverzüglich — und somit unter Nichtbeachtung der Verfahrensvorschriften des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag — an Bull ausgezahlt. Die Maßnahme muß daher als rechtswidrige Beihilfengewährung eingestuft werden.

Demzufolge erließ die Kommission am 26. Januar 1994 zwei weitere Entscheidungen betreffend Bull. Mit der ersten Entscheidung wurde das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 auf die Kapitalaufstockung von 8,6 Milliarden ffers ausgedehnt. Diese Entscheidung wurde den französischen Behörden mit Schreiben vom 8. Februar bekanntgegeben und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽²⁾.

Mit der zweiten Entscheidung 94/220/EG⁽³⁾ wurde Frankreich aufgegeben, die Zahlung weiterer Beihilfen an Bull und speziell die Auszahlung der auf die 8,6 Milliarden ffers anzurechnenden 2,5 Milliarden ffers unverzüglich einzustellen.

In Erwiderung auf diese Entscheidung bestätigte Frankreich in einem Schreiben vom 25. Februar, daß keine weiteren Zahlungen geleistet würden, bis die Kommission zu einer abschließenden Entscheidung in der Sache gelangt ist.

In einem Schreiben vom 8. März antwortete Frankreich auf die von der Kommission bei der Einleitung und Ausdehnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 gestellten Fragen und legte außerdem einen endgültigen Umstrukturierungsplan vor. Im Mai 1994 stellte die Kommission dazu eine Reihe von Fragen, auf die die französi-

⁽¹⁾ Siehe Fußnote 3 auf Seite 1.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 4 auf Seite 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1994, S. 61.

schen Behörden im Juni 1994 antworteten. Im Juli fand ein Treffen zwischen der Kommission und den französischen Behörden und Bull statt, auf dem verschiedene weitere Probleme und Fragen aufgeworfen wurden. Eine Antwort auf die Fragen der Kommission ging im August ein.

Im Juli 1994 bestellte die Kommission einen unabhängigen Berater, der den Umstrukturierungsplan von Bull beurteilen sollte. Diese Arbeiten nahmen die Monate August und September in Anspruch, und Mitte September wurde ein Schlußbericht vorgelegt. Dieser wurde Frankreich mit Schreiben vom 20. September unterbreitet, das am 21. September bestätigte, keine Bemerkungen dazu vorzubringen zu haben.

IV

Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 unterbreitete das Vereinigte Königreich Bemerkungen zur Einleitung wie auch zur Ausdehnung des Verfahrens. Diese Bemerkungen wurden Frankreich mit Schreiben vom 14. März und 26. Mai 1994 zur Kenntnis gebracht. Am 28. März erwiderten die französischen Behörden auf das Schreiben vom 14. März; auf das zweite Schreiben ging keine Erwiderung ein.

Grundsätzlich unterstützte das Vereinigte Königreich die Position der Kommission und vertrat die Auffassung, daß die Beihilfe nicht zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen verwendet oder einem Unternehmen auf einem Markt mit Überkapazität gewährt werden sollte. Frankreich erwiderte, es teile nicht die Analyse der britischen Regierung, was die Kapitalzuführung oder den Markt betrifft; insbesondere sei die Beteiligung von Bull an Packard Bell Teil einer Strategie zur Verbesserung des Mikrocomputergeschäfts von Bull.

V

Nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen sind Beihilfen der Mitgliedstaaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten und zwischen Vertragsparteien beeinträchtigen. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Kapitalzuführung eine Beihilfe darstellt, muß außerdem berücksichtigt werden, ob das Vorgehen des Staates im Einklang mit demjenigen eines marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers steht.

Zur Verbesserung der Transparenz und im Hinblick auf eine einfachere Beurteilung der Frage, ob das Verhalten des Staates demjenigen eines marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers (entsprechend dem vom Gerichtshof

bei verschiedenen Gelegenheiten entwickelten Konzept⁽¹⁾) entspricht, hat die Kommission zwei Mitteilungen veröffentlicht: eine Mitteilung von 1984 über Beteiligungen der öffentlichen Hand am Kapital von Unternehmen⁽²⁾ und eine Mitteilung von 1993 betreffend öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie⁽³⁾. Danach ist anhand einer Prüfung der Frage, ob generell

- das Unternehmen eine gesunde Finanzverfassung hat,
- die Beteiligung privater Anteilsinhaber im Verhältnis zu deren Anteilen erfolgt und dieser Anteil von realer wirtschaftlicher Bedeutung ist,
- nach der Struktur und dem Umfang der Verschuldung des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Zeitspanne eine normale Rendite (in Form von Dividenden oder Kapitalgewinnen) aus dem zugeführten Kapital erwartet werden kann,
- das Unternehmen in Anbetracht seines Cashflows eine ähnliche Finanzierung auf den Kapitalmärkten zu beschaffen vermögen würde und
- der Zeitwert des erwartete künftigen Cashflows aus dem beabsichtigten Vorhaben die neuen Ausgaben überschreitet,

zu ermitteln, ob eine Kapitalzuführung Beihilfeelemente enthält oder nicht.

Im Hinblick auf diese Beurteilung muß jedoch zunächst ermittelt werden, zu welchem Zeitpunkt der Investitionsbeschluß erging. Der Vorschuß in Höhe von 2,5 Milliarden ffrs auf eine künftige Kapitalzuführung wurde Bull im Februar 1993 gezahlt, während der Beschluß, weitere 8,6 Milliarden ffrs zuzuschießen, von den französischen Behörden im Dezember 1993 gefaßt wurde. Folglich muß bei der Beurteilung der Frage, ob ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber die gleiche Entscheidung wie der französische Staat getroffen hätte, die Finanzverfassung von Bull zu diesen Zeitpunkten berücksichtigt werden.

Ende 1992 – dem letzten Zeitpunkt, zu dem historische Finanzinformationen vor dem Investitionsbeschluß verfügbar waren – hatte Bull drei Jahre rückläufiger Umsätze hinter sich: der konsolidierte Umsatz war von 35 Milliarden ffrs im Jahr 1990 auf 30 Milliarden ffrs 1992 – mithin um 14 % – zurückgegangen. Außerdem waren in jedem der drei Jahre 1990, 1991 und 1992 Betriebsverluste (Erträge abzüglich Gesamtaufwand außer Nettofinanzaufwand = negativ) angelaufen. Desgleichen war das Endergebnis (sowohl vor als auch nach Umstrukturierungsrückstellungen) in dieser Zeit negativ: letztmals hatte der Konzern 1988 einen Nettogewinn verbuchen können. Ferner ist festzuhalten, daß seit der Übernahme von Bull durch den französischen Staat keine Dividendenausschüttung mehr erfolgte und infolge der hohen Verluste nicht angenommen werden kann, daß der Wert der Unternehmensanteile gestiegen ist.

⁽¹⁾ Beispielsweise verbundene Rechtssachen 296/82 und 318/82 – Leeuwarder Papierwarenfabrik, Slg. 1985, S. 809; Rechtssache 323/82 – Intermills, Slg. 1984, S. 3809; Rechtssache 234/84 – Meura, Slg. 1986, S. 2263.

⁽²⁾ Bulletin EG Nr. 9-1984.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 307 vom 13. 11. 1993, S. 3.

Das durch die betrieblichen Prozesse erzeugte Cashflow des Konzerns reichte nicht aus, um dessen Investitionsbedarf in den Jahren 1990 bis 1992 zu decken; folglich mußte Bull in dieser Zeit auf Kapitalzuführungen zurückgreifen, um seinen Finanzierungsbedarf zu decken und das 1990 erreichte hohe Fremdfinanzierungsniveau zu reduzieren. Obgleich die Kommission die Kapitalzuführung von 1990 unberücksichtigt ließ, ist darauf hinzuweisen, daß der größte Teil des 1991 und 1992 zugeführten Kapitals vom französischen Staat kam und als staatliche Beihilfe angesehen wurde.

Im Vergleich dazu hatte IBM sowohl 1991 als auch 1992 Nettoverluste, nachdem 1990 noch schwarze Zahlen geschrieben worden waren. IBM erzielte jedoch einen Liquiditätsüberschuß aus betrieblichen Prozessen, der zur Deckung des Investitionsbedarfs in den Jahren 1990 und 1992 ausreichte, und mußte zur Investitionsfinanzierung nur 1991 Fremdkapital aufnehmen. Auch DEC arbeitete nach dem Gewinnjahr 1990 sowohl 1991 als auch 1992 mit Verlust; dennoch konnte der Investitionsbedarf 1990 und 1991 durch Liquiditätsüberschüsse aus betrieblichen Prozessen gedeckt werden, während 1992 Fremdkapital aufgenommen werden mußte.

Ende 1992 lagen die Verluste von Bull unter Berücksichtigung der oben erwähnten Kapitalzuführungen zwar niedriger als in den beiden vorhergehenden Jahren, betragen aber immer noch mehr als 10 Milliarden ffrs, d. h. 27mal mehr als das Eigenkapital (Aktienkapital und einbehaltene Ergebnisse). Auch konnten die Finanzierungskosten, die 1992 5 % des Umsatzes betragen, nicht durch Betriebsgewinne gedeckt werden, womit deutlich wird, daß es dem Unternehmen nicht gelungen war, ausreichende Gewinne zu erzielen, um die Zinskosten für das aufgenommene Fremdkapital abzudecken. Auch 1991 und 1990 war dies so gewesen.

Im Hinblick auf die beschlossene Kapitalzuführung in Höhe von 8,6 Milliarden ffrs müssen den französischen Behörden folglich die Ergebnisse für die sechs Monate bis 30. Juni 1993 nebst verlässlichen Prognosen für das gesamte Jahr bis 31. Dezember 1993 vorgelegen haben.

Die Halbjahresergebnisse bis Juni 1993 lassen einen Umsatzrückgang (gegenüber den ersten sechs Monaten 1991 und 1992) erkennen; die Betriebsverluste lagen um 50 % höher als in den ersten sechs Monaten von 1992, und auch die Nettoverluste lagen höher als in dem entsprechenden Vorjahreszeitraum. Hinzu kommt, daß wegen der angelaufenen Verluste die Zinskosten nicht durch die Betriebsgewinne gedeckt werden konnten und die Schulden ungeachtet des Vorschusses auf die Kapitalzuführung wegen der anhaltend hohen Verluste nicht nennenswert verringert wurden.

Nach dem Jahresabschluß zum 31. Dezember 1993 waren die Umsätze von Bull gegenüber 1992 weiter zurückgegangen, während die Betriebsverluste höher als 1991 und 1992 ausfielen. Auch 1993 konnten die Finanzierungskosten wegen der Verlustsituation nicht durch die

Betriebsgewinne gedeckt werden, während sich die Verschuldung dank der 1993 vorgenommenen Kapitalzuführungen in Höhe von 6,1 Milliarden ffrs auf rund 4,5 Milliarden ffrs verringerte.

In Anbetracht der jüngsten Finanzergebnisse, der rückläufigen Umsätze, der Betriebsverluste und des hohen Verschuldungsgrads kann die Finanzverfassung des Konzerns zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidungen nicht als gesund betrachtet werden. Außerdem geht die Kommission angesichts der Struktur und der Höhe der Verschuldung und unter Berücksichtigung der bisherigen und künftig zu erwartenden Ergebnisse davon aus, daß zum Zeitpunkt der Investition nicht erwartet werden durfte, daß das zugeführte Kapital innerhalb angemessener Zeit eine akzeptable Rendite bringen würde. Schließlich kann nicht angenommen werden, daß es Bull angesichts seiner Cashflowsituation möglich gewesen wäre, Geldmittel in ähnlicher Höhe auf den Kapitalmärkten aufzubringen.

In der Mitteilung von 1984 betreffend Beteiligungen der öffentlichen Hand am Kapital von Unternehmen heißt es, daß eine Kapitalzuführung dann keine Beihilfe darstellt, wenn die öffentlichen und die privaten Anteilseigner im Verhältnis zu ihren Anteilen Kapital zuführen, wobei der Anteil des privaten Kapitalgebers von realer wirtschaftlicher Bedeutung sein muß.

Vor der Zahlung des Zuschusses in Höhe von 2,5 Milliarden ffrs machten die Beteiligungen von NEC und IBM an Bull zusammen 10,1 % des Aktienkapitals aus. Keines der beiden Unternehmen wurde von der französischen Regierung aufgefordert, sich an der Zahlung des Vorschusses an Bull zu beteiligen; vielmehr wurden sie davon in Kenntnis gesetzt, daß sie sich an einer späteren Kapitalaufstockung beteiligen könnten.

Zu der Kapitalaufstockung vom Dezember 1993 ist festzuhalten, daß sich IBM wegen der von 5,68 auf 2,1 % — d. h. um 63 % — reduzierten Beteiligung an Bull nicht beteiligte. NEC hingegen schoß 379 Millionen ffrs zu, um ihre Beteiligung von 4,4 % aufrechtzuerhalten. Somit muß geprüft werden, ob diese Beteiligung „von realer wirtschaftlicher Bedeutung“ ist und welchen monetären Wert die Beteiligung aus der Sicht von NEC oder Bull haben kann.

Das von NEC neu zugeführte Kapital macht rund 3 % der gesamten laufenden Kapitalzuführungen aus. Der Gesamtbetrag, den NEC seit ihrer Beteiligung in Bull investiert hat, beträgt rund 4 % der gesamten Kapitalzuführungen an Bull. Obgleich diese Summen als solche beträchtlich sind, ist ihr relativer Wert im Vergleich zu dem Gesamtbetrag gering. Auch für NEC handelt es sich um geringe Beträge: Ende des Geschäftsjahrs 1992 hatte

NEC finanzielle Aktiva in Höhe von 14 Milliarden ffrs; im Geschäftsjahr 1992 investierte der Konzern insgesamt 12 Milliarden ffrs in finanzielle Aktiva und Anlagevermögen. 379 Millionen ffrs dürften für NEC somit keine bedeutsame Investition darstellen.

Außerdem darf nicht übersehen werden, daß NEC ein umfassenderes Interesse als andere marktwirtschaftlich handelnde Kapitalgeber daran hat, weiter in Bull zu investieren, da eine solche Investition die Tür zu den französischen und europäischen Märkten und speziell zu öffentlichen Aufträgen öffnet.

Die Investition von NEC in Bull kann daher nicht als wirtschaftlich bedeutsam angesehen werden, so daß mit ihr der Beihilfecharakter der staatlichen Kapitalzuführungen nicht beseitigt wird.

Schließlich ist eine Kapitalwertanalyse der Kapitalzuführungen vorzunehmen. Diese stützt sich auf die von den französischen Behörden vorgelegten Finanzprojektionen für Bull für die Jahre 1994 und 1995 — ein Zeitraum, der nach Auffassung des französischen Staates zur Beurteilung der finanziellen Existenzfähigkeit von Bull ausreicht.

Vor einer Analyse auf der Basis des Zeitwertes oder des diskontierten Wertes ist festzuhalten, daß sich das gesamte Eigenkapital von Bull zum 31. Dezember 1992 (einschließlich des Vorschusses von 2,5 Milliarden ffrs) auf 375 Millionen ffrs belief. Nach Abschluß des Umstrukturierungsprozesses und nach den weiteren staatlichen Kapitalzuführungen in Höhe von 8,6 Milliarden ffrs wird das gesamte Eigenkapital von Bull den Projektionen zufolge [...] ⁽¹⁾ Milliarden ffrs betragen, was einer Kapitalauszehrung in Höhe von [...] Milliarden ffrs — fast die gesamte zweite Kapitalzuführung — entspricht.

Berücksichtigt man den Wert von Bull zum 31. Dezember 1992, sein Netto-Cashflow in den Jahren 1993, 1994 und 1995, die Kapitalzuführungen während dieser Zeit und den Wert von Bull zum 31. Dezember 1995, so dürfte der interne Zinsfuß, der sich aus diesen Finanzierungsströmen ergibt, einen marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber nicht zu überzeugen vermögen, eine solche Transaktion zu tätigen.

Nach dieser Analyse ergibt sich folglich, daß sowohl der Vorschuß als auch die bereits vorgenommene und die noch vorzunehmende Kapitalzuführung des französischen Staates und von France Télécom an Bull eine Beihilfe im Sinne der Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und 61 Absatz 1 EWR-Abkommen enthalten.

Frankreich argumentiert damit, daß die Kapitalzuführungen deshalb keine Beihilfe an Bull enthalten, weil

- von den drei Optionen, die sich dem staatlichen Anteilseigner bieten, nämlich Liquidation, Veräuße-

rung oder Sanierung, letztere am ehesten den Wert der Investition des Staates schützen würde;

- die Minderheitsaktionäre mit ihren Aktionen die Entscheidung des französischen Staates mittragen;
- die Aktion des Staates mit dem Vorgehen von Anteilseignern anderer großer, in Schwierigkeiten befindlicher Unternehmen der Informationstechnologie vergleichbar ist.

Es macht geltend, daß die Kosten der Liquidation oder die dem Staat erwachsenden Nettokosten der Liquidation nach Veräußerung der existenzfähigen Geschäftsbereiche von Bull über dem Betrag der Kapitalzuführung liegen würden. Wenn also die Kapitalzuführung geringer ist als diese beiden Kostenarten, sei eine Kapitalzuführung zwecks Restrukturierung des Unternehmens die wirtschaftlich richtige Entscheidung.

Die Haftung eines Anteilseigners einer Kapitalgesellschaft ist im Regelfall nach dem Gesetz — und in jedem Fall in der wirtschaftlichen Praxis — auf die Höhe des von ihm gezeichneten Kapitalanteils beschränkt. Bei einer Liquidation ist das Risiko des Anteilseigners folglich auf diesen Betrag begrenzt. Bei der Ermittlung eines Liquidationswerts für Bull sind die französischen Behörden davon ausgegangen, daß der französische Staat als Anteilseigner für die gesamten — in der Bilanz ausgewiesenen und nicht ausgewiesenen — Schulden von Bull haftet. Bei einem solchen Konzept werden die Rollen des Staates als Eigner/Anteilseigner und als Träger der Sozialpolitik miteinander verqu coastet.

Von wirtschaftlicher Warte aus betrachtet und nach Auffassung des Gerichtshofs in seinem Urteil vom 14. September 1994 ⁽²⁾ ist eindeutig, daß sich die Haftung des Staates auf seinen Kapitalanteil beschränkt. Nach den Schlußanträgen des Generalanwalts gilt: „Hätten die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ihr Kapital überstiegen, so hätten die Gläubiger von ‚Patrimoine del Estado‘ [also dem Staat] den Ausgleich des Unterschiedsbetrags nicht verlangen können.“

Wenn die französischen Behörden bei ihren Berechnungen davon ausgegangen sind, daß die Veräußerung der existenzfähigen Geschäftsbereiche von Bull die gesetzlichen Entlassungsabfindungen und die unmittelbaren Kosten der Liquidation von Bull überschreiten würde, ist es falsch, in die Berechnung der Liquidationskosten die gesamten übrigen Verbindlichkeiten von Bull (von denen keine durch staatliche Bürgschaften abgedeckt ist) einzubeziehen und dies mit den Kosten einer Umstrukturierung im Wege einer Kapitalzuführung zu vergleichen. Ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber würde eine solche Analyse nicht vornehmen, sondern lediglich die Wertminderung, die durch den Verlust des Kapitalanteils im Fall einer Liquidation entsteht, mit den Umstrukturierungskosten vergleichen. Diese Analyse kann folglich nicht berücksichtigt werden.

Des weiteren ist die Kommission der Auffassung, daß selbst dann, wenn, wie die französischen Behörden im vorliegenden Fall geltend machen, nationale Gerichte eine über die nominale Anteilseignerhaftung hinausgehende

⁽¹⁾ Die Angaben in eckigen Klammern [...] beziehen sich auf Geschäftsgeheimnisse.

⁽²⁾ Verbundene Rechtssachen C-278/92 bis C-280/92: Imepiel und Intelhorce, Entscheidungsgrund Nr. 22 (noch nicht veröffentlicht).

Haftung vorschreiben, die Tatsache, daß Bull nicht zu einem früheren Zeitpunkt umstrukturiert oder liquidiert wurde, dem Verhalten eines marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers widerspricht. Ein solcher Kapitalgeber hätte geeignete Maßnahmen getroffen, sobald deutlich wurde, daß auf ihn Verbindlichkeiten zukommen, die seine beschränkte Haftung in Frage stellen. Wenn nationales Recht eine solche unbeschränkte Garantie vorsieht, müssen die Regierungen dem folglich Rechnung tragen und bei ihren Investitionsentscheidungen wie ein marktwirtschaftlicher Kapitalgeber handeln. Der Standpunkt der Kommission in solchen Fällen ist in den Entscheidungen 92/329/EWG⁽¹⁾, 94/259/EGKS⁽²⁾ und in der Mitteilung in der Sache EFIM⁽³⁾ deutlich dargelegt worden.

Die Maßnahmen der Minderheitsaktionäre von Bull sind bereits weiter oben als irrelevant bezeichnet worden. Es muß jedoch noch einmal gesagt werden, daß die Beteiligung von NEC nicht als wirtschaftlich bedeutsam angesehen werden kann und daß die neuerliche Investition von NEC aus Gründen des Marktzugangs erfolgte; weiterhin ist daran zu erinnern, daß sich IBM an der Transaktion nicht beteiligte.

Die Tatsache, daß Bull 1992 und 1993 Mittel zur Schuldenfinanzierung aufbringen konnte, ändert nichts an dieser Analyse. Da nichts über den Kreditgeber, die Laufzeit der Kredite und den Zinssatz bekannt ist, läßt sich nicht der Schluß ziehen, daß diese Transaktionen ein Indiz dafür sind, daß Bull keine Beihilfen erhalten hat.

Mit Blick auf das Verhalten der Aktionäre von Unternehmen, die sich in ähnlicher Position wie Bull befinden, verweist Frankreich auf Siemens („SNI“), Olivetti und AT&T und weist darauf hin, daß im Fall von SNI das Mutterunternehmen seine Tochter trotz anhaltend hoher Verluste finanziell unterstützt, daß ferner im Fall von Olivetti Mittel über die Börse beschafft wurden und daß DEC sich an dieser Kapitalaufstockung beteiligt hat. Was schließlich AT&T betrifft, so habe dieses Unternehmen seinen Geschäftsbereich Informationstechnologie weiter unterstützt und sogar das Verlustunternehmen NCR erworben.

Dazu ist verschiedenes zu sagen: Im Fall von SNI beläuft sich die 1990 von Siemens vorgenommene Kapitalzuführung zum geltenden Wechselkurs auf etwa [...] Milliarden ffrs. Bull hat demgegenüber seit 1991 mehr als 15 Milliarden ffrs für Umstrukturierungszwecke erhalten. Siemens hat SNI weitere [...] Milliarden ffrs für die Umstrukturierung als Darlehen zur Verfügung gestellt. Außerdem ist zu bedenken, daß SNI ein umsatzstärkeres Unternehmen als Bull ist und daß eine Umstrukturierung deshalb verhältnismäßig mehr kosten dürfte. Da SNI ihr finanzielles Ergebnis nicht in vollem Umfang offenlegt, läßt sich außerdem nicht feststellen, inwieweit die Verluste von SNI mit Umstrukturierungskosten zusammenhän-

gen. Außerdem sind für das Verhalten von Siemens im Fall von SNI industriepolitische Gründe maßgeblich, da SNI einen komplementären Bereich eines großen Mischkonzerns für Elektro-, Elektronik- und Konsumprodukte bildet.

SNI trug 1991 nur mit etwa 16 % zum Umsatz von Siemens bei, wobei der größte Teil des Umsatzes (33 %) in den Bereichen Industrie, Automation und Transport erwirtschaftet wurde. In Anbetracht der breit aufgefächerten Struktur des Konzerns, der auch Geschäftsbereiche wie Elektrobauteile, Energie und medizinische Geräte umfaßt, sprechen wirtschaftliche Gründe dafür, daß der Konzern auch ein Computerunternehmen umfaßt. Der Umstand, daß SNI auf Bauteile aus dem Siemens-Geschäftsbereich Elektrokomponten zurückgreifen und Produkte an die konzerneigenen Bereiche Automation und Komponenten liefern kann, spricht für das Argument, daß SNI aus unternehmensstrategischen Gründen fortgeführt wird.

Ähnlich ist die Lage bei Olivetti: Dieses Unternehmen hat im Weg einer Bezugsrechtsausgabe 1 Milliarde ffrs — ebenfalls ein weit geringerer Betrag als im Fall Bull — vor dem Hintergrund eines verglichen mit Bull deutlich besseren Geschäftserfolgs aufgebracht. Außerdem ist zu erwähnen, daß sich DEC — ungeachtet ihrer Beteiligung an dieser ursprünglichen Transaktion — derzeit aus Olivetti zurückzieht.

Was schließlich AT&T betrifft, die einen eigenen Geschäftsbereich Informationstechnologie neben demjenigen von NCR unterhält, so hat dieses Unternehmen offensichtlich nicht seine Aktionäre in Anspruch genommen, sondern zur Umstrukturierung eigenerwirtschaftete Mittel eingesetzt.

Die Interventionen des französischen Staates bei Bull lassen sich deshalb aus drei Gründen nicht mit diesen Fällen vergleichen: Erstens steht der Umfang der externen Kapitalzuführungen (falls es solche überhaupt gibt) in diesen Fällen in keinem Verhältnis zu der Situation bei Bull. Zweitens darf zumindest im Fall von SNI und AT&T der Umstand einer industriellen Synergie — die es im Fall von Bull nicht gibt — nicht übersehen werden. Drittens haben AT&T und Olivetti in den letzten Jahren ausreichende Betriebsgewinne erwirtschaftet, um ihre Umstrukturierung selbst zu finanzieren, wozu Bull nicht in der Lage gewesen ist.

Des weiteren darf nicht übersehen werden, daß sich verschiedene mit Bull konkurrierende Computerunternehmen, beispielsweise IBM, trotz Verlusten ohne Hilfe ihrer Aktionäre umstrukturiert haben. Die Nettoverluste dieser Unternehmen waren in der Regel nur eine Folge der Umstrukturierungsrückstellungen, während ihr Betriebsergebnis positiv war.

Schließlich ist zu erwähnen, daß Frankreich eine Kapitalwertanalyse vorgelegt hat, der zufolge die Kapitalzufüh-

(1) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1992, S. 30.

(2) ABl. Nr. C 112 vom 3. 5. 1994, S. 64.

(3) ABl. Nr. L 75 vom 17. 3. 1993, S. 2.

rungen einen internen Zinsfuß von annähernd [...] % erbringen. Diese Berechnung ist aus folgenden Gründen fehlerhaft:

- Die Berechnung läßt die Rekapitalisierung durch France Télécom außer acht. Da es sich bei France Télécom um ein öffentliches Unternehmen handelt, müssen auch diese Kapitalzuführungen berücksichtigt werden;
- bei der Ermittlung des Cashflows geht die Analyse davon aus, daß der Staat die gesamten Verbindlichkeiten von Bull im Fall einer Liquidation abzudecken hat. Wie weiter oben ausgeführt, ist dies aus wirtschaftlichen Gründen ein falscher Ansatz.

Folglich kann diese Analyse unberücksichtigt bleiben.

Zusammenfassend erlauben die Argumente Frankreichs nicht die Schlußfolgerung, daß der französische Staat und France Télécom bei der Rekapitalisierung von Bull wie ein marktwirtschaftlicher Kapitalgeber gehandelt haben. Wie weiter oben festgestellt, enthalten die Kapitalzuführungen des französischen Staates und von France Télécom in Höhe von insgesamt 11,1 Milliarden ffrs nach Auffassung der Kommission Beihilfen im Sinne der Artikel 92

Absatz 1 EG-Vertrag und 61 Absatz 1 EWR-Abkommen. Bei dieser Analyse wurde jedoch auch deutlich, daß sich die Zahlung des Vorschusses auf eine künftige Kapitalzuführung als eine Absicht Frankreichs darstellt, dem Unternehmen eine Rettungsbeihilfe zu gewähren, während die geplante Kapitalzuführung ihrem Wesen nach eine Umstrukturierungsbeihilfe darstellte.

VI

Bull ist auf verschiedenen eigenständigen Gebieten wie herstellergebundene Computer (GCOS 7 und GCOS 8), offene Systeme und Software für gewerbliche Anwendungen (Unix), Personal Computers (ZDS), Systemintegration und Dienstleistungen tätig.

1993 und 1992 verkaufte Bull Hardware für 15 bzw. 16 Milliarden ffrs, während sich die Einkünfte aus Vermietung und Dienstleistungen auf 13 bzw. 14 Milliarden ffrs beliefen. Diese Erträge lassen sich wie folgt aufgliedern:

	1993		1992	
	Mrd. ffrs	%	Mrd. ffrs	%
Westeuropa	20	71	22	73
Nordamerika	6	21	6	20
Übrige Welt	2	8	2	7
Insgesamt	28	100	30	100

Annähernd 50 % des Umsatzes in Westeuropa entfallen auf Frankreich.

Nach Daten über die Größe des europäischen Marktes im Jahr 1992 (Kommissionsveröffentlichung „Panorama der EU-Industrie 1994“) wurden auf diesem Markt annähernd 260 Milliarden ffrs umgesetzt. Für den EWR insgesamt (1993) weist das Yearbook of World Electronics Data einen Umsatz bei EDV-Hardware von annähernd 375 Milliarden ffrs aus; schließlich spricht das IDC Worldwide Black Book 1993 von einem westeuropäischen Markt in der Größenordnung von 660 Milliarden ffrs für 1992 und 718 Milliarden ffrs für 1993.

Mit einem Umsatz von annähernd 20 Milliarden ffrs in Westeuropa, wovon annähernd 10 Milliarden ffrs auf den Export entfallen, ist Bull im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und den Vertragsparteien beteiligt. Eine Beihilfe an Bull wäre daher geeignet, den Handel im Sinne

der Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und 61 Absatz 1 EWR-Abkommen zu verfälschen.

VII

In den Artikeln 92 Absatz 1 EG-Vertrag und 61 Absatz 1 EWR-Abkommen werden staatliche Beihilfen generell für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt. Die Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag und 61 Absätze 2 und 3 EWR-Abkommen sehen gewisse Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Unvereinbarkeit vor. Im vorliegenden Fall hat die Beihilfe keine regionale Dimension, da für keinen Teil des europäischen Staatsgebiets Frankreichs eine Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a) EG-Vertrag oder Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a) EWR-Abkommen in Anspruch genommen werden kann. Auch hat die Beihilfe keinen regionalspezifischen Charakter, und da keine größere Betriebsstätte von Bull in Gebieten liegt, die unter die regionalspezifische Ausnahme der Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen fallen, kommt die betreffende Beihilfe auch nicht für diese Ausnahme in Betracht.

Die Kommission ist daher der Auffassung, daß die Beihilfe allenfalls für eine Ausnahme nach den Artikeln 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen in Betracht kommt, sofern es sich um eine Beihilfe zur Förderung gewisser Wirtschaftszweige handelt und soweit die Beihilfe die Handelsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verändert.

Die Kommission hat unlängst eine überarbeitete Fassung der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten herausgegeben, in denen die Umstände, unter denen sie staatliche Beihilfen für eine materielle und finanzielle Umstrukturierung von Unternehmen genehmigen könnte, genauer dargelegt sind.

Zu einer Umstrukturierung gehören gewöhnlich eines oder mehrere der folgenden Elemente: Neuordnung und Rationalisierung der Tätigkeiten der Unternehmen auf einer effizienteren Grundlage (was im Normalfall den Rückzug aus Tätigkeitsbereichen bedeutete, die nicht mehr rentabel sind oder bereits Verluste verursachen), Umstrukturierung derjenigen Tätigkeitsbereiche, die wieder wettbewerbsfähig werden können, und möglicherweise Ausbau von oder Diversifizierung zu neuen rentablen Aktivitäten. Diese physische Umstrukturierung muß in der Regel mit einer finanziellen Umstrukturierung einhergehen. Umstrukturierungspläne berücksichtigen unter anderem die Umstände, die den Schwierigkeiten des Unternehmens zugrunde liegen, ferner Angebot und Nachfrage auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse sowie deren voraussichtliche Entwicklung und die besonderen Stärken und Schwächen des Unternehmens. Sie ermöglichen einen planmäßigen Übergang des Unternehmens zu einer neuen Struktur, die den Unternehmen langfristige Rentabilitätsaussichten bei einer angemessenen Verzinsung des zugeführten Kapitals sichert und das Unternehmen in die Lage versetzt, ohne weitere staatliche Unterstützung aus eigener Kraft fortzubestehen.

Bei Umstrukturierungsbeihilfen wird davon ausgegangen, daß sie zur Entwicklung von Wirtschaftszweigen beitragen können, ohne die Handelsbedingungen in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise zu verändern, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, daß die Kommission in ihrem Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ anerkannt hat, daß es im Hinblick auf die entstehende Informationsgesellschaft und die erwarteten Informations-Schnellstraßen im Interesse der Gemeinschaft und des EWR liegt, sich den neuen Herausforderungen auf diesen Gebieten zu stellen, da die ersten diesen Wandel ergänzenden Kosteneinsparungen bedeutsame Wettbewerbsvorteile beinhalten. Obgleich Bull nicht speziell im Telekommunikationssektor tätig ist, könnte deshalb argumentiert werden, daß Beihilfen zur Schaffung einer existenz- und wettbewerbsfähigen Industrie der Informationstechnologie vom Standpunkt der Gemeinschaft aus die wirtschaftliche Entwicklung erleichtern, solange sie Wettbewerber im EWR nicht in unvertretbarer Weise benachteiligen.

Sowohl der Vorschuß als auch die Kapitalzuführung sind mit einem Umstrukturierungsplan „plan de restructuration“) verbunden, der von den Mehrheitsaktionären von Bull genehmigt und der Kommission im März 1994 vorgelegt wurde. Wie Frankreich betont, sollen mit diesem Plan die finanzielle Sanierung von Bull innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ermöglicht, die Lebensfähigkeit des Unternehmens wiederhergestellt und die Voraussetzungen für eine alsbaldige Privatisierung geschaffen werden.

a) *Wiederherstellung der Rentabilität*

Ziel jedes Umstrukturierungsplans muß es sein, innerhalb einer angemessenen Frist die langfristige Rentabilität und Lebensfähigkeit des Unternehmens wiederherzustellen. Andererseits muß auch gewährleistet werden, daß die betreffenden Beihilfen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten und dem Nutzen der Umstrukturierung stehen und daß der in Aussicht genommene Umstrukturierungsplan in vollem Umfang ausgeführt wird.

Der Umstrukturierungsplan für Bull sieht eine Umstrukturierung des Konzerns in sieben nach Tätigkeitsarten getrennte Geschäftsbereiche, ferner die Sanierung und Umstrukturierung dieser Tätigkeiten und speziell der Bereiche Mikrocomputer, offene Systeme und Software, den Abbau von Personal, die Stilllegung von Produktionsstätten und die Veräußerung bestimmter Tätigkeitsbereiche vor. Hauptziel des Plans ist es, die Kostenstruktur des Konzerns durch Verringerung der Zahl der Beschäftigten, Rationalisierung der Fertigungsstätten einschließlich Kapazitätsabbau und Veräußerung marginaler Tätigkeitsbereiche zu reduzieren.

Die Kosten dieser verschiedenen Maßnahmen waren mit [...] Milliarden ffrs veranschlagt worden, wovon [...] Milliarden ffrs durch die derzeitige Rekapitalisierung abgedeckt und der verbleibende Betrag bereits im Rahmen des Umstrukturierungsplans 1992 („plan de mutation“) abgesichert waren. Mit der verbleibenden Rekapitalisierung soll die Verschuldung von Bull verringert werden. Diese verschiedenen Maßnahmen dürften den Betriebsgewinn von Bull 1995 um [...] Milliarden ffrs verbessern.

Die Umstrukturierungsmaßnahmen als solche bewirken eine kumulative Kostensenkung in Höhe von [...] Milliarden ffrs in der Zeit von 1992 bis 1995, davon [...] Milliarden ffrs beim Vertriebs- und Verwaltungsaufwand, [...] Milliarden ffrs beim Forschungs- und Entwicklungsaufwand und [...] ffrs als Verbesserung des Bruttogewinns. Hinzugerechnet werden müssen die anhaltenden Verbesserungen aufgrund des „plan de mutation“ 1992. Dieser Plan bringt durch Personalabbau weitere Kosteneinsparungen in Höhe von [...] Milliarden ffrs sowie Einsparungen bei anderen variablen Kosten, was zusätzliche Einsparungen in Höhe von [...] Milliarden ffrs erlaubt.

Die gesamten für 1995 erwarteten Kostensenkungen gegenüber 1992 erreichen damit [...] Milliarden ffrs. Diese Einsparungen müssen jedoch wegen des Inflations-

effekts, der niedrigeren externen Finanzierung für Forschungs- und Entwicklungsprogramme und der reduzierten Aktivierung der Ausgaben für Software-Entwicklung niedriger angesetzt werden. Die Netto-Einsparungen werden deshalb mit [...] Milliarden ffrs veranschlagt. Bei dieser positiven Einschätzung ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Umsatz — und damit auch der Bruttogewinn — zurückgehen dürfte.

Es wird erwartet, daß der Gesamtumsatz von Bull von 30 Milliarden ffrs 1992 auf [...] Milliarden ffrs 1995, d. h. um [...] %, zurückgehen wird. Dabei wird sich der Umsatz bei Hardware um [...] %, bei Software, Wartung und Dienstleistungen hingegen um [...] % verringern. Für den Bruttogewinn wird ein Rückgang um insgesamt [...] % erwartet; auch hier ist zu unterscheiden zwischen Hardware mit einem Rückgang von insgesamt [...] % und Software, Wartung und Dienstleistungen mit einem Rückgang von insgesamt [...] %. Als Folge der erwarteten vermehrten Wettbewerbsfähigkeit des Marktes wird der Bruttogewinn von Bull für 1994 und für 1995 mit [...] % veranschlagt, nachdem 1992 ein Bruttogewinn von 37 % erzielt worden war. Der negative Effekt von geringerem Umsatz und niedrigerem Bruttogewinn beläuft sich auf [...] Milliarden ffrs, womit sich auf Betriebsebene die Auswirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung auf [...] Milliarden ffrs reduziert.

Es wird erwartet, daß mit diesen Maßnahmen bis Ende 1995 alle Betriebsabteilungen mit Ausnahme des Bereichs [...], für den weitere Maßnahmen notwendig sein werden und der die Gewinnschwelle noch nicht überschreiten wird, die Gewinnzone erreichen werden. Verbessert wird das Nettoergebnis noch durch die geringere Verschuldung, durch die sich die Finanzierungskosten um [...] Milliarden ffrs verringern, sowie dadurch, daß Bull keine weiteren Umstrukturierungsrückstellungen vorzunehmen haben wird.

Des weiteren hat die Kommission den Verschuldungskoeffizienten während des Umstrukturierungszeitraums berücksichtigt. Dieser Koeffizient hatte sich von 27 Ende 1992 auf 4 Ende 1993 (nach den oben als Beihilfe klassifizierten Kapitalzuführungen) verringert und dürfte bis Ende 1995 weiter auf [...] zurückgehen.

Am Ende des ganzen Umstrukturierungsprozesses dürfte Bull somit nicht nur ein positives Betriebsergebnis, sondern auch ein positives Nettoergebnis — allerdings bei verminderter Betriebskapazität — erreichen. Für unvorhergesehene Ereignisse lassen diese Vorausschätzungen jedoch nur wenig Spielraum.

Im Zuge der Rationalisierung der verschiedenen Werke von Bull werden die Betriebsstandorte Villeneuve d'Ascq in Frankreich und [...] in den Vereinigten Staaten

geschlossen. Damit gehen zugleich rund [...] Arbeitsplätze verloren, davon die Hälfte in Frankreich. Insgesamt rechnet Bull in der Zeit von 1993 bis 1995 mit rund [...] Entlassungen, was annähernd [...] % der Personalstärke zum Stichtag 31. Dezember 1992 entspricht. Außerdem werden weitere [...] Arbeitsplätze bei Partnern von Bull und durch natürliche Abgänge verlorengehen. Rund 40 % dieses Personalabbaus werden Verwaltungsfunktionen betreffen; der Rest verteilt sich zu gleichen Teilen auf die Bereiche Forschung und Entwicklung, Herstellung und Dienstleistungen.

Besondere Maßnahmen sieht der Umstrukturierungsplan für den verlustreichsten Unternehmensbereich, d. h. ZDS, vor. Dies hat dazu geführt, daß Bull die Endmontage von Mikrocomputern einstellt und mit Packard Bell einen Gesellschaftsvertrag schließt. Danach übernimmt Packard Bell die Endmontage von Desktop-Computern, während die Bauteile für alle Laptop-Computer von asiatischen Lieferanten bezogen werden. Die Partnerschaft zwischen Bull und Packard Bell hat zweierlei Vorteile: zum einen haben ZDS und Packard Bell dank des Vertriebsnetzes von Packard Bell jetzt größere Chancen, eine kritische Masse auf einem Markt zu erreichen, wo ein hohes Verkaufsvolumen entscheidend für einen erfolgreichen Wettbewerb ist. Für einen gesicherten Erfolg reicht ihre Größe aber immer noch nicht aus. Zum anderen kann angesichts der Tatsache, daß die Bruttogewinnspannen wegen des scharfen Wettbewerbs sehr niedrig sind, nur bei einem hohen Verkaufsvolumen ein ausreichend hoher Bruttogewinn erreicht werden, um die notwendige Forschung und Entwicklung für weitere Produktinnovation finanzieren zu können.

ZDS hat dank dieser Maßnahmen ihre Verluste spürbar verringern können; andererseits hat ZDS noch nicht die kritische Masse erreicht, um langfristig im Wettbewerb mit führenden Konkurrenten bestehen zu können. Es ist daher wichtig, daß bei der bevorstehenden Privatisierung von Bull sichergestellt ist, daß im Fall einer Weiterführung von ZDS zwischen dem Käufer und ZDS Synergien aufgebaut werden.

Bull hat auch mit seinem Geschäftsbereich [...] erhebliche Probleme. Zusätzlich zu dem ursprünglichen Umstrukturierungsplan lief (laut Feststellung in dem weiter oben erwähnten Bericht des unabhängigen Beraters) im August 1994 eine zweite Umstrukturierungswelle an. Wenn dieser Geschäftsbereich wieder eine solide finanzielle Basis erhalten soll, muß dieser Umstrukturierungsprozeß beschleunigt fortgesetzt werden.

Was der Umstrukturierungsplan bisher gebracht hat, läßt sich anhand einer Analyse des Finanzergebnisses von Bull für das erste Halbjahr 1994 feststellen: So sind die Lohnkosten in den ersten sechs Monaten 1994 gegenüber dem Vorjahr um 259 Millionen ffrs und die anderen variablen Kosten um 623 Millionen ffrs zurückgegangen.

Die Ergebnisse der ersten sechs Monate 1994 sind der folgenden Übersicht (Zahlen vor weiteren Umstrukturierungsrückstellungen in Höhe von 700 Millionen ffrs im Jahr 1994; in den ersten sechs Monaten von 1993 wurden keine Rückstellungen dieser Art vorgenommen) zu entnehmen;

	Sechs Monate bis 30. Juni 1993 Mio. ffrs	Sechs Monate bis 30. Juni 1994 Mio. ffrs	Ganzes Jahr bis 31. Dezember 1995 Mio. ffrs
Verkäufe	12 478	13 847	[...]
Bruttogewinn	4 127	4 105	[...]
FuE	1 252	1 006	[...]
Verwaltung	4 083	3 532	[...]
Betriebsgewinn	(1 208)	(433)	[...]
Finanzkosten usw.	772	409	[...]
Nettoergebnis	(1 980)	(843)	[...]

Trotz eines Umsatzplus — mit dem Bull die für 1994 vorausgesagte Entwicklung übertreffen würde, falls es sich im zweiten Halbjahr wiederholen sollte — verringerte sich der Bruttogewinn voraussagegemäß. Dessen ungeachtet haben die geringeren Verwaltungskosten zu einer Verbesserung des Betriebsgewinns geführt. In diesen Zahlen kann ein Indiz für den Erfolg der Umstrukturierung des Konzerns gesehen werden.

Die unabhängigen Berater sind in ihrem Bericht auch zu dem Ergebnis gelangt, daß der Konzern dank des Umstrukturierungsplans seine Existenzfähigkeit in seiner derzeitigen diversifizierten Form zurückerlangen wird. Aus dem Bericht wird jedoch auch deutlich, daß zur Erlangung der notwendigen Größe und für eine Rückkehr zu einer langfristigen und nachhaltigen Rentabilität die Privatisierung von Bull eine unabdingbare Voraussetzung darstellt, damit der Konzern durch eine private Industriepartnerschaft die notwendige neue Betriebsgröße erlangen, seine Strategie neu ausrichten und bei den Kunden wie auch bei der Belegschaft das Vertrauen in die Zukunft wiederherstellen kann.

Die Berater gelangen zu dem Ergebnis, daß eine rasche Privatisierung der Schlüssel zur Sanierung des Konzerns ist, da dies

- den Beschäftigten, den Kunden und den Partnern von Bull deutliche Signale geben würde, daß Bull zu überleben entschlossen ist;
- strategische Ungewißheiten beenden würde;
- bestimmte Geschäftsbereiche stärken und
- eine Trendwende einleiten und eine Kostensenkung ermöglichen würde.

Eine weitere Schlußfolgerung des Beraters lautet, daß Bull vor dem 31. Dezember 1995 privatisiert werden müßte, wenn das Unternehmen ein sowohl in der Fertigung als auch im Dienstleistungssektor tätiges Computerunternehmen mit breiter Basis bleiben will. Nur mit einer solchen raschen Privatisierung kann Bull in dieser Form seine langfristige Existenzfähigkeit zurückerlangen.

Die Kommission teilt die Auffassung des Beraters, daß Bull einen starken Industriepartner braucht, um die Geschäftsbereiche [...] und [...] abzusichern und damit ein Computerunternehmen mit breiter Basis zu bleiben. Die Kommission räumt jedoch auch die Wirkung der Artikel 222 EG-Vertrag und 125 EWR-Abkommen ein, wonach die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten unberührt bleibt, so daß sie eine Privatisierung von Bull nicht verlangen oder erzwingen kann. Andererseits wünscht aber auch die französische Regierung offensichtlich selbst, den Konzern zu privatisieren, und hat dies der Kommission zu verstehen gegeben.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die französische Regierung in ihrem Privatisierungsgesetz Nr. 93-923 Bull bereits in die Liste der Privatisierungsanwärter aufgenommen hat; außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die derzeitige Umstrukturierung auf die Privatisierung des Konzerns zugeschnitten ist und daß rechtliche und verfahrenstechnische Schritte im Hinblick auf die Privatisierung unternommen worden sind.

Die französischen Behörden haben in einem Schreiben vom 6. Oktober 1994 bestätigt, daß eine solche Privatisierung, durch die sich die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung des Staates (einschließlich der Stimmrechte) auf weniger als 50 % des Kapitals von Bull verringern würde, Priorität genießt und sobald wie möglich vollzogen werden soll. Weiterhin haben die französischen

Behörden im dem Umstrukturierungsplan wie auch auf einem Treffen am 26. September erklärt, bei der fraglichen Kapitalzuführung handle es sich um die letzte Zahlung an Bull.

Die Kommission kommt zu denselben Schlußfolgerungen wie der Berater und ist der Auffassung, daß für Bull vor dem 31. Dezember 1995 ein starker Industriepartner gefunden werden muß, wenn Bull in der derzeitigen Form seine Existenzfähigkeit zurückerlangen soll. Andererseits haben die unabhängigen Berater für den Fall, daß die Weiterführung von Bull in der derzeitigen Form nicht verlangt oder ein starker Industriepartner bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht gefunden werden sollte, ein zweites Szenario entworfen.

Dieses zweite Szenario geht davon aus, daß Bull ein Unternehmen für nachgelagerte Tätigkeiten wird, d. h. sich auf kundennahe Dienstleistungen konzentriert. In diesem Fall müßten die Bereiche [...] und [...] zusammen mit marginalen Herstellungsbereichen verkauft werden; eine solche Option würde auch drastisch reduzierte Gemeinkosten mit sich bringen. Würde Bull in einem solchen Fall auf das Niveau eines Dienstleistungsunternehmens reduziert werden, so wäre eine Partnerschaft nicht unbedingt eine unverzichtbare Voraussetzung für eine langfristige Rentabilität. Eine solche Entwicklung würde jedoch die Einschätzung der Lage durch die Kommission von Grund auf ändern.

Unter der Voraussetzung, daß Bull ein Computerunternehmen mit breiter Basis bleibt, das rasch einen Industriepartner finden wird, ist die Kommission daher der Ansicht, daß Bull auf der Basis des Umstrukturierungsplans 1993 und der im August 1994 eingeleiteten zusätzlichen Maßnahmen zu einer gesicherten finanziellen Existenzfähigkeit zurückfinden wird.

b) *Gemeinsames Interesse*

Eine weitere Bedingung von Umstrukturierungsbeihilfen ist, daß Maßnahmen getroffen werden müssen, um nachteilige Auswirkungen auf Wettbewerber soweit wie möglich auszuschalten.

Die Kommission ist zu der Schlußfolgerung gelangt, daß zwar die meisten großen Computerunternehmen im EWR mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, daß diese Probleme aber nicht durch Überkapazitäten in der Produktion, sondern durch den raschen Wandel der Industrie bedingt sind. Andererseits ist zu bedenken, daß ein großer Teil der Erträge von Bull aus dem expandierenden Dienstleistungsmarkt stammt und daß jede Art von Beihilfen konkurrierende Anbieter ähnlicher Dienstleistungen beeinträchtigen kann.

Selbst wenn es keinen strukturellen Produktionskapazitätsüberhang gibt, muß sich die Kommission vergewissern, daß die Beihilfe den Begünstigten nicht in die Lage versetzt, seine Produktionskapazität — außer in den Fällen, in denen dies für die Wiederherstellung der

Lebensfähigkeit unerlässlich ist und der Wettbewerb dabei nicht über Gebühr verfälscht wird — auszuweiten. Um sicherzustellen, daß dies der Fall ist, kann die Kommission dem Begünstigten alle erforderlichen Verpflichtungen oder Bedingungen auferlegen.

Durch die Stilllegung von Betriebsstätten und durch den Abbau von Personal wird Bull seine (auf Produktionsstunden bezogene) Produktionskapazität von [...] Milliarden im Jahr 1992 auf [...] Milliarden im Jahr 1995 reduzieren. In der gleichen Zeit wird sich die Kapazitätsauslastung von [...] % auf [...] % erhöhen.

In dieser Zeit erwartet Bull trotz höherer Umsätze in den Bereichen Unix-Systeme und Mikrocomputer einen Umsatzrückgang bei Hardware insgesamt. Auch wird ein Umsatzrückgang bei Software und Wartung erwartet, während bei den Dienstleistungen mit einem Umsatzplus von 14 % gerechnet wird. Der Umsatzrückgang bei Software und Wartung ist jedoch größer als das erwähnte Umsatzplus, so daß es insgesamt zu einem Umsatzrückgang im Nichtproduktionssektor kommen wird.

Frankreich hat Marktschätzungen aus „1993 IDC Worldwide Black Book“ vorgelegt. Danach wird der Weltmarkt 1994 und 1995 wertmäßig expandieren und der Weltmarktanteil von Bull zurückgehen. Auch auf dem westeuropäischen Markt dürfte der Anteil von Bull — bei einem jährlichen Marktwachstum von 5 % — von 3,9 % 1993 auf [...] % 1995 zurückgehen.

Außerdem ist festzuhalten, daß Bull gegenwärtig verschiedene periphere Tätigkeitsbereiche, nämlich [...], abstößt. Die Veräußerung dieser Geschäftsbereiche dürfte den wettbewerbsverzerrenden Effekt der Beihilfen an Bull weiter begrenzen.

Schließlich hat die Kommission geprüft, ob die Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten und dem Nutzen der Umstrukturierung steht. Wie weiter oben ausgeführt, dient die Beihilfe sowohl zur Finanzierung der Umstrukturierung als auch zur Rückzahlung der Schulden.

Was die Finanzierung der Umstrukturierung betrifft, so kann die Amortisationsdauer aufgrund der verbesserten Ergebnisse von Bull als befriedigend bezeichnet werden. Dies bedeutet, daß die Kosten der Rationalisierungsmaßnahmen innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit durch die daraus resultierenden Kosteneinsparungen hereingebracht werden. Diese Analyse ändert jedoch nichts an der Feststellung, daß die Rekapitalisierung als solche eine Beihilfe darstellt. Was die Schuldentrückzahlung betrifft, so dürfte der Verschuldungsgrad von Bull bei Abschluß der Umstrukturierung mit demjenigen seiner wichtigsten Konkurrenten vergleichbar sein. Die Finanzierungskosten werden jedoch nach wie vor ein für Bull bedenklich hohes Niveau erreichen. Folglich kann angenommen werden, daß die Beihilfe das unbedingt erforderliche Maß nicht übersteigt.

Am 19. September 1994 wurde angekündigt, daß Bull einige seiner Geschäftsbereiche in Nordamerika für 135 Millionen US-Dollar in bar und in Schuldverschreibungen und 25 Millionen US-Dollar in Wang-Aktien an Wang zu veräußern beabsichtigt. Mit dem Veräußerungserlös will Bull ausstehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit Altersversorgungssystemen und Grundstücksrenten in den USA abdecken. Folglich kann gesagt werden, daß Bull, wenn gleich in begrenztem Umfang, zur Finanzierung seiner Umstrukturierung eigene Mittel verwendet hat.

Jedoch ist auch festzustellen, daß die Beihilfe, die sowohl in dem Vorschuß als auch in der 1993 vorgenommenen Kapitalaufstockung von 8,6 Milliarden ffrs enthalten ist, zum größten Teil (rund 7 Milliarden ffrs) zur Tilgung der einbehaltenen Verluste des Konzerns verwendet worden ist. Wie in den Leitlinien für Umstrukturierungsbeihilfen ausgeführt, müssen in Fällen, in denen die Beihilfe zur Begleichung von Schulden aus in der Vergangenheit entstandenen Verlusten verwendet wird, etwaige in Verbindung mit den Verlusten bestehende Steuergutschriften gelöscht werden; sie dürfen weder einbehalten werden, um sie gegen künftige Gewinne zu verrechnen, noch an Dritte veräußert oder übertragen werden. Solche Steuergutschriften müssen deshalb gelöscht werden, damit das Unternehmen nicht zweimal die Beihilfe erhält.

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, daß die Beihilfe, die sowohl in dem Vorschuß auf eine Kapitalzuführung als auch in der Kapitalzuführung selbst enthalten ist, die wirtschaftliche Entwicklung der Computerindustrie in der Gemeinschaft wie auch im EWR fördert und die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

VIII

In diesem Fall kann daher für die Beihilfe, die in dem im Februar 1993 gezahlten Vorschuß in Höhe von 2,5 Milliarden ffrs und in der im Dezember 1993 getätigten Kapitalzuführung in Höhe von 5,5 Milliarden ffrs enthalten ist, und für die noch zu gewährende Beihilfe in Höhe von 3,1 Milliarden ffrs die Ausnahmebestimmung der Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen in Anspruch genommen werden, sofern bestimmte Zusagen erfüllt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe, die in dem Bull im Februar 1993 gezahlten Vorschuß in Höhe von 2,5 Milliarden ffrs, in der Kapitalzuführung vom Dezember 1993 in Höhe von 5,5 Milliarden ffrs und in der 1994 vorzunehmenden Kapitalzuführung in Höhe von 3,1 Milliarden ffrs enthalten ist, ist gemäß den Artikeln 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-

Abkommens vereinbar, sofern die französischen Behörden die Verpflichtung einhalten,

- a) die verschiedenen in dem Umstrukturierungsplan („plan de restructuration“) dargelegten Maßnahmen einschließlich der Veräußerung von [...] entsprechend dem darin vorgesehenen Zeitplan durchzuführen;
- b) die im August 1994 in Aussicht gestellte und in [...] dargelegte Umstrukturierung des Geschäftsbereichs [...] vorzunehmen;
- c) die Beihilfe nur für die in dem Plan bezeichneten Zwecke zu verwenden;
- d) die Kommission über die Fortschritte bei der Durchführung dieser beiden Umstrukturierungspläne anhand von Berichten über den Stand der Umstrukturierung und die Verwendung der Beihilfe zum 31. Dezember 1994, 30. Juni 1995 und 31. Dezember 1995 zu unterrichten. Diese Berichte sind bis zum Ende des auf diese Zeitpunkte folgenden Monats vorzulegen;
- e) an Bull keine weiteren Beihilfen zu zahlen, außer wenn dies im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht geschieht;
- f) daß im Rahmen der geplanten Privatisierung ein Industriepartner eine bedeutende Anzahl Aktien von Bull übernimmt oder Bull für den Fall, daß diese Partnerschaft nicht zustande kommen sollte, alle Tätigkeitsbereiche in [...] innerhalb eines Zeitraums, der die Wiedererlangung einer langfristigen Existenzfähigkeit des Konzerns gewährleisten würde, veräußert;
- g) die Kommission über die Einzelheiten der geplanten Privatisierung (Buchstabe f)) im voraus zu unterrichten.

Artikel 2

Der Vortrag von Verlusten hat in Übereinstimmung mit Ziffer 3.2.2 iii) der gemeinschaftlichen Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten zu erfolgen.

Artikel 3

Frankreich teilt der Kommission binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Notifizierung dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen es ergriffen hat, um den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 12. Oktober 1994

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1994

über ein Beihilfevorhaben Deutschlands zugunsten der Textilwerke Deggendorf GmbH,
Thüringen

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/1074/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2
Unterabsatz 1,gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirt-
schaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buch-
stabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Mit Schreiben vom 4. Dezember 1992 hat Deutschland der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag und dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beihilfekodex für den Synthefasersektor 1991-92⁽¹⁾ ein Beihilfevorhaben zugunsten der Textilwerke Deggendorf GmbH gemeldet. Gefördert werden sollen Investitionen in Höhe von insgesamt 112 Millionen DM (58 Millionen ECU) in bauliche Maßnahmen in der von den Textilwerken Deggendorf neu erworbenen Betriebsstätte in Leinefelde (Thüringen) und in Ausrüstungen zur Herstellung von Einfachgarn aus Polyamid- und Polyesterfasern mit einem gewichtsmäßigen Anteil an Spinnfasern aus Nylon der anderen Polyamiden von mindestens 85 %. Das Garn soll anschließend u. a. an Teppichbodenhersteller verkauft werden.

Das Beihilfevorhaben umfaßt einen Zuschuß in Höhe von 23 460 000 DM (12,15 Millionen ECU) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, eine Investitionszulage in Höhe von 6 696 000 DM (3,45 Millionen ECU) im Rahmen des Investitionszulagengesetzes und einen Zinszuschuß zu einem Darlehen in Höhe von 14 652 000 DM (7,60 Millionen ECU) der *Kreditanstalt für Wiederaufbau*.

Die Kommission beschloß am 24. März 1993, gegen das genannte Beihilfevorhaben das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Bei diesem Beschluß trug die Kommission dem Umstand Rechnung, daß aus den von Deutschland vorgelegten Informationen nicht klar ersichtlich war, ob einzelne Aspekte der zu fördernden Investitionen unter den Beihilfekodex für den Kunstfaserssektor oder unter den Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen zugunsten der Textilindustrie fallen. Wegen dieser Ungewißheit mußte angenommen werden, daß das Beihilfevorhaben zugunsten der Textilwerke Deggendorf den Wettbewerb vermutlich verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen würde und somit mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar wäre.

Die Kommission stellte darüber hinaus fest, daß die geplanten Beihilfen indirekt auch der Textilwerke Deggendorf GmbH als Eigentümerin der Betriebsstätte in Leinefelde zugute kämen. In ihrer Entscheidung 86/509/EWG⁽²⁾ war die Kommission zu der Schlußfolgerung gelangt, daß Beihilfen, die Deutschland den Textilwerken Deggendorf in den Jahren 1981-83 gewährt hatte und die einen Zuschuß in Höhe von 6 120 000 DM sowie einen Zinszuschuß zu einem Darlehen in Höhe von 11 000 000 DM einschlossen, rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar waren und von Deutschland zurückgefordert werden mußten. Bis zur vollständigen Rückerstattung dieser Beihilfen würde die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens weiterhin künstlich verstärkt. Aus diesem Grund hielt die Kommission in ihren Entscheidungen 91/391/EWG⁽³⁾ und 92/330/EWG⁽⁴⁾ über zwei Beihilfevorhaben Deutschlands zugunsten der Textilwerke Deggendorf die vorgesehenen Beihilfen in beiden Fällen zwar für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, forderte Deutschland jedoch auf, die Auszahlung dieser Beihilfen bis zur Rückerstattung der in der Entscheidung 86/509/EWG behandelten Beihilfen auszusetzen. Deutschland hat beim Europäischen Gerichtshof die Aufhebung der Entscheidung 91/391/EWG beantragt, und die Textilwerke haben sowohl gegen die genannte Entscheidung als auch gegen die Entscheidung 92/330/EWG Rechtsbehelfe eingelegt, so daß keine der beiden Entscheidungen bislang rechtskräftig ist.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 300 vom 24. 10. 1986, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 2. 8. 1991, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1992, S. 36.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 179 vom 16. 7. 1992, S. 3.

Anlässlich der Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gegen das jüngste Beihilfevorhaben Deutschlands zugunsten der Textilwerke Deggendorf hat die Kommission darauf hingewiesen, daß auch dann, wenn sie dieses Vorhaben letztlich für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären sollte, Deutschland die Auszahlung eines Teils der Beihilfen solange aussetzen müsse, bis die vorhergehenden, unrechtmäßig gewährten und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen zurückerstattet seien; die Auszahlung des restlichen Teils der Beihilfen sei zulässig. Der auszusetzende Betrag entspreche der Differenz zwischen den insgesamt von Deutschland gemäß der Entscheidung 86/509/EWG zurückzufordernden Beihilfen und den durch die Entscheidungen 91/391/EWG und 92/330/EWG genehmigten, jedoch bis zur Rückerstattung der vorhergehenden Beihilfen ausgesetzten Beihilfen.

Mit Schreiben vom 7. April 1993 unterrichtete die Kommission Deutschland von der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gegen das Beihilfevorhaben zugunsten der Textilwerke Deggendorf. Durch Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾ wurden auch die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten in Kenntnis gesetzt.

II

In Schreiben vom 7. Juni 1993, 7. Dezember 1993 und 23. Juni 1994 sowie bei einer Zusammenkunft mit der Kommission am 7. Juli 1994 äußerte sich Deutschland wie folgt:

Die geplanten Beihilfen zur Förderung von Investitionen in der betreffenden Betriebsstätte in Leinefelde hätten keinerlei Auswirkungen auf die Kunstfaserproduktion der Textilwerke Deggendorf. Die nötigen Spinnfasern würden aus fremden Quellen bezogen und nicht von den Textilwerken Deggendorf, die ausschließlich Industrie- und Textilfilamentgarn aus Polyester und Polyamid herstellen. Kunstfasern wären in den Leinefelder Anlagen zu keinem Zeitpunkt produziert worden. Außerdem würde deren Spinnereikapazität infolge der in Aussicht gestellten Beihilfe und des Erwerbs dieser Betriebsstätte durch die Textilwerke Deggendorf von jährlich 23 000 Tonnen auf 7 000 Tonnen abgebaut. Ferner unterhielte die Leinefelder Textilwerke GmbH, ein weiterer Thüringer Textilhersteller, keine geschäftlichen Beziehungen zu der Betriebsstätte der Textilwerke Deggendorf in Leinefeld.

Durch die Investition würden im ersten Jahr 70, im zweiten Jahr weitere 80 und im dritten Jahr nochmal 50 neue Arbeitsplätze geschaffen, insgesamt 200 Dauerarbeitsplätze, von denen 60 % mit Frauen besetzt würden. Vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1992 sei die Zahl der Beschäftigten in der Textilindustrie im Land Thüringen insgesamt von 25 540 und 3 739 um rund 85 % zurückgegangen. Bei einer Arbeitslosenrate von über 42 % in Leinefelde käme die Schaffung von 200

neuen Arbeitsplätzen der Region in erheblichem Maße zugute.

Nach Auffassung Deutschlands durfte die Kommission nicht den Umstand berücksichtigen, daß die den Textilwerken Deggendorf rechtswidrig gewährten und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen noch nicht gemäß der Entscheidung 86/509/EWG zurückerstattet worden sind. Die Kommission dürfe nach dem EG-Vertrag nur darüber befinden, ob eine Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist und könne von einem Mitgliedstaat nicht verlangen, die Auszahlung bis zur Erfüllung einer früheren Entscheidung auszusetzen. Dies gelte insbesondere in Fällen wie dem vorliegenden, in dem über die Beitreibung der betreffenden Beihilfe erst noch von den nationalen Gerichten entschieden werden muß, weil die Rückforderung der Beihilfe nach Auffassung der Textilwerke Deggendorf mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes unvereinbar ist. Ähnliche Ansichten habe Deutschland auch bei seinem Antrag auf Aufhebung der Entscheidung 91/391/EWG geäußert.

III

Die Internationale Chemiefaservereinigung CIRFS, die Apparel, Knitwear & Textiles Alliance (AKTA) und das Vereinigte Königreich haben die Kommission in ihrem Beschluß zur Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gegen das jüngste Beihilfevorhaben zugunsten der Textilwerke Deggendorf unterstützt und ihrer Besorgnis darüber Ausdruck gegeben, daß die rechtswidrig gewährten und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen, die das Unternehmen in den Jahren 1981-83 erhalten hat, noch nicht zurückerstattet worden sind. AKTA schlug vor, die Kommission solle, falls sie das Beihilfevorhaben für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt, die Zahlung jeglicher neuer Beihilfen bis zur Erfüllung der Entscheidung 86/509/EWG aussetzen. Die Internationale Chemiefaservereinigung war derselben Ansicht und schlug vor, die Kommission solle Deutschland auffordern, für die von den Textilwerken Deggendorf zurückzuzahlenden Beihilfen Zinsen zu verlangen.

Die im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden Deutschland mitgeteilt.

IV

Das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag wurde gegen das Vorhaben eingeleitet, den Deggendorfer Textilwerken Beihilfen in dreierlei Form ⁽²⁾ mit einem Nettosubventionsäquivalent von insgesamt 17,88 % zu gewähren:

- einen Zuschuß in Höhe von 23 460 000 DM im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, deren 22. Rahmenplan unlängst von der Kommission genehmigt ⁽³⁾ worden ist (Nettosubventionsäquivalent: 13,64 %);

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 172 vom 23. 6. 1993, S. 2.

⁽²⁾ Aufgrund eines verwaltungstechnischen Fehlers waren die Angaben in der Bekanntmachung zur Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag nicht korrekt wiedergegeben.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 74 vom 12. 3. 1994, S. 5.

- eine Investitionszulage bis zu 6 696 000 DM im Rahmen des von der Kommission genehmigten ⁽¹⁾ Investitionszulagengesetzes (Nettosubventionsäquivalent: 3,89 %);
- einen Zinszuschuß von 1,38 % für ein zehnjähriges Darlehen der *Kreditanstalt für Wiederaufbau* in Höhe von 14 652 000 DM zum Zinssatz von 7,75 % und mit einem zweijährigen Tilgungsaufschub (Nettosubventionsäquivalent: 0,35 %).

Die in Aussicht gestellte Beihilfe ist eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens, da sie dem Unternehmen die Möglichkeit einräumen würde, die geplanten Investitionen durchzuführen, ohne für die Gesamtkosten aufkommen zu müssen.

Das Beihilfevorhaben wurde der Kommission nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag und dem Beihilfekodex für den Synthesefasersektor 1991-92 ordnungsgemäß gemeldet.

Die Kommission konnte sich somit zu dem Vorhaben äußern und die Beihilfe prüfen.

Die betreffende Beihilfe würde die Stellung des begünstigten Unternehmens, der Textilwerke Deggendorf, gegenüber seinen Wettbewerbern stärken, die Strukturanpassungen ohne Beihilfen bzw. mit Hilfe von Beihilfen vornehmen müssen, die für mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt worden sind. Die Beihilfe verfälscht daher den Wettbewerb und beeinträchtigt den Handel im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 des EWR-Abkommens.

Einfachgarn mit einem gewichtsmäßigen Anteil von Spinnfasern aus Nylon oder anderen Polyamiden von mindestens 85 % wird zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gehandelt (1992 – dem letzten Jahr, für das Angaben vorliegen – rund 19 000 Tonnen). Die europäischen Hersteller und ihre Erzeugnisse stehen daher miteinander im Wettbewerb. Durch die Begünstigung der Textilwerke Deggendorf hat die betreffende Beihilfe die Stellung dieses Unternehmens im Vergleich zu anderen Herstellern gestärkt, die sich ohne Beihilfen bzw. mit Hilfe von Beihilfen anpassen müssen, welche für mit dem Gemeinsamen Markt und – seit 1. Januar 1994 – auch mit dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt worden sind. Die Beihilfe verfälscht damit gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 des EWR-Abkommens den Wettbewerb und beeinträchtigt den Handel.

Deutschland hat seine Ansicht, daß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c) EG-Vertrag auf das Beihilfevorhaben Anwendung finden sollte, nicht ausführlich begründet. Mangels entsprechender Begründungen dürfte nicht ausreichend nachgewiesen sein, daß die spezifischen Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile über die von der Kommission gemäß Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag genehmigten Beihilferegelungen hinaus erforder-

lich sind. Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c) EG-Vertrag findet somit keine Anwendung.

Die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag vorgesehene Ausnahmeregelung betrifft Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Gebiete. Das Land Thüringen zählt zu den im Rahmen der Strukturfonds förderungswürdigen Ziel-1-Gebieten und ist aufgrund seiner sozialen und wirtschaftlichen Lage – das in Kaufkraftstandards gemessene Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Bevölkerung liegt deutlich unter 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts – als Gebiet einzustufen, das für Regionalbeihilfen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag in Betracht kommt.

Die Auswirkungen von Regionalbeihilfen auf die Kunstfaser- und die Textilindustrie müssen jedoch selbst bei den am wenigsten entwickelten Gebieten der Gemeinschaft kontrolliert werden.

Seit 1977 werden die Voraussetzungen, unter denen Beihilfen an die Kunstfaserindustrie vergeben werden dürfen, in einem Kodex festgehalten, dessen Bedingungen und Anwendungsbereich in regelmäßigen Abständen – zuletzt 1992 ⁽²⁾ – neu festgelegt werden. Im vorliegenden Fall ist das Beihilfevorhaben zugunsten des Kunstfaserherstellers Textilwerke Deggendorf GmbH nach Maßgabe des seit 31. Dezember 1992 geltenden Kodex zu beurteilen.

Danach ist jedes Beihilfevorhaben, mit dem die Kunstfaserherstellung eines Unternehmens begünstigt wird, ungeachtet seiner Form anzumelden. Der Kodex legt die Kriterien fest, anhand deren die Kommission die Förderung von Investitionen all jener Unternehmen prüft, die in seinen Anwendungsbereich fallen. So sollte u. a. die Gewährung von Beihilfen mit einer erheblichen Verringerung der Produktionskapazitäten des begünstigten Unternehmens einhergehen, während Unternehmen, die zur Anpassung ihrer Produktion an Markttendenzen und technische Neuerungen in den Ausbau oder die Beibehaltung ihrer Kapazitäten investieren wollen, auf eigene Mittel zurückgreifen sollten.

Im vorliegenden Fall besteht jedoch keine Verbindung zwischen dem mit der geplanten Beihilfe zu fördernden Investitionsvorhaben und der Kunstfaserproduktion der Textilwerke Deggendorf, so daß das Beihilfevorhaben nicht unter den Beihilfekodex für den Kunstfasersektor fällt.

Die Bedingungen für die Vergabe von Beihilfen an Textilvernehmen sind im Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen zugunsten der Textilindustrie festgelegt. Da mit dem Vorhaben eine Investition in Spinnereikapazität gefördert würde, ist die Beihilfe nach Maßgabe dieses Gemeinschaftsrahmens zu beurteilen. Dieser sieht u. a. vor, daß die spezifischen nationalen Beihilfen zur Schaffung neuer Kapazitäten in den Bereichen der Textil- und Beklei-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 71 vom 13. 3. 1993, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 346 vom 30. 12. 1992, S. 2.

dungsindustrie, in denen bereits ein struktureller Kapazitätsüberhang besteht oder der Markt ständig stagniert, unterbunden werden müssen und Beihilfen, die zur Ausweitung von Kapazitäten führen würden, nicht genehmigt werden können. Im vorliegenden Fall hätte das Beihilfevorhaben eine Verringerung der Spinnereikapazität in der Betriebsstätte Leinefelde zur Folge. Das Vorhaben steht demnach mit dem Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen zugunsten der Textilindustrie im Einklang.

Die vorgesehenen Beihilfen sind daher nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag insoweit mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, als sie gemäß den einschlägigen Beihilferegeln gewährt werden. Das Beihilfevorhaben ist darüber hinaus auch mit dem EWR-Abkommen vereinbar.

V

Wie der Gerichtshof⁽¹⁾ jedoch festgestellt hat, muß die Kommission bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens alle einschlägigen Umstände gegebenenfalls einschließlich der bereits in einer vorhergehenden Entscheidung beurteilten Zusammenhänge und die einem Mitgliedstaat durch eine solche Entscheidung auferlegten etwaigen Verpflichtungen berücksichtigen.

Deshalb ist die Kommission verpflichtet, bei der Beurteilung des Beihilfevorhabens zugunsten der Textilwerke Deggendorf auf die Entscheidung 86/509/EWG Bezug zu nehmen, gegen die kein Einspruch vor dem Gerichtshof erhoben wurde und die rechtskräftig geworden ist. Darüber hinaus muß die Kommission auch den Entscheidungen 91/391/EWG und 92/330/EWG Rechnung tragen, die jedoch noch nicht rechtskräftig sind, da Deutschland beim Gerichtshof die Aufhebung der Entscheidung 91/391/EWG beantragt hat und die Textilwerke Deggendorf gegen beide Entscheidungen Einspruch erhoben haben.

Deutschland hat zwar auf nationaler Ebene gerichtliche Schritte unternommen, um die den Textilwerken Deggendorf in den Jahren 1981-83 rechtswidrig gewährten und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen zurückzufordern, wie es die Entscheidung 86/509/EWG verlangt; dennoch wurden diese Beihilfen bislang nicht zurückerstattet. Nach den Berechnungen der Kommission beliefen sich die zurückzufordernden Beihilfen zum 30. Juni 1994 auf insgesamt 11 601 000 DM, wobei Verzugszinsen noch nicht berücksichtigt sind. Solange Deutschland die alten, rechtswidrig gewährten und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen nicht zurückerlangt, wird die Wettbewerbsfähigkeit der Textilwerke Deggendorf weiterhin künstlich verstärkt, was den Handel im Europäischen Wirtschaftsraum in einem Maße beeinträchtigt, der dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Deshalb sollten im vorliegenden Fall die geplanten Beihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktio-

nieren des EWR-Abkommens vereinbar sind, erst dann vollständig ausgezahlt werden, wenn Deutschland die in der Entscheidung 86/509/EWG behandelten Beihilfen wiedererlangt hat. Die so entstandene Situation ist eine direkte Folge des nachlässigen Verhaltens Deutschlands und der Textilwerke Deggendorf, die gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag verstoßen haben.

In ihrem Schreiben vom 7. April 1993 hatte die Kommission darauf hingewiesen, daß der Wettbewerb doppelt verfälscht wird, wenn die von der Entscheidung 86/509/EWG betroffenen Beihilfen nicht zurückgefordert werden. Der Ansicht Deutschlands, die Kommission hätte kein Recht, frühere Entscheidungen betreffend die Textilwerke Deggendorf heranzuziehen, kann nicht zugestimmt werden; sie entspricht auch nicht dem vorstehend genannten Urteil des Gerichtshofs und anderen ähnlich lautenden Urteilen.

Daher sollte Deutschland im Hinblick auf die Entscheidungen 86/509/EWG, 91/391/EWG und 92/330/EWG über frühere Beihilfevorhaben zugunsten der Textilwerke Deggendorf verpflichtet werden, die Auszahlung eines Teils der Beihilfe solange auszusetzen, bis die vorhergehenden, rechtswidrig gewährten und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen gemäß der Entscheidung 86/509/EWG zurückerstattet worden sind; die Auszahlung des restlichen Teils sollte dagegen genehmigt werden. Die Aussetzung der Auszahlung eines Teils der geplanten Beihilfe ist um so notwendiger, als die Kommission über keine anderen Druckmittel verfügt, um die Erfüllung ihrer Entscheidung 86/509/EWG zu beschleunigen oder zu erzwingen.

Die Kommission hat für den Teil der Beihilfe, dessen Zahlung ausgesetzt werden soll, einen Betrag von 5 160 700 DM (2,65 Millionen ECU) errechnet. Dieser Betrag ist die Differenz zwischen den von Deutschland aufgrund der Entscheidung 86/509/EWG insgesamt zurückzufordernden Beihilfen, für die die Kommission einen Betrag von 11 601 000 DM (Stand: 30.6.1994) errechnet hat, und den durch die Entscheidungen 91/391/EWG und 92/330/EWG genehmigten Beihilfen, deren Auszahlung jedoch bis zur Wiedererlassung der vorhergehenden Beihilfen ausgesetzt wurde und die sich nach den Berechnungen der Kommission auf 6 005 300 DM bzw. 435 000 DM belaufen.

Die von Deutschland vorgesehene Beihilfe zugunsten der Textilwerke Deggendorf ist insgesamt sowohl mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag als auch mit dem EWR-Abkommen vereinbar. Die Auszahlung eines Teils dieser Beihilfe in Höhe von 5 160 700 DM ist jedoch solange auszusetzen, bis Deutschland die den Textilwerken Deggendorf in den Jahren 1981-83 rechtswidrig gewährten und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen gemäß der Entscheidung 86/509/EWG zurückerstattet worden sind.

Die Auflage, daß Deutschland die Auszahlung eines Teils der geplanten Beihilfe, die Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist, aussetzen muß, steht nicht im Widerspruch zu den Bedingungen für die Aussetzung der von den Entscheidungen 91/391/EWG und 92/330/EWG

(1) U. a. Urteil vom 3.12.1991 in der Rechtssache C-261/89 (Slg. 1991, S. I-4437, Italienische Republik gegen Kommission).

betroffenen Beihilfen. Denn erstens wird mit der Auflage zur Zahlungsaussetzung in allen Entscheidungen dasselbe Ziel verfolgt, nämlich Deutschland und die Textilwerke Degendorf zur Erfüllung der Kommissionsentscheidung 86/509/EWG anzuhalten und die Rückforderung der dem Unternehmen in den Jahren 1981-83 unrechtmäßig gewährten und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen durchzusetzen. Zweitens werden die in den einzelnen Entscheidungen gestellten Auflagen gleichzeitig hinfällig, sobald die betreffenden Beihilfen zurückerstattet worden sind. Und drittens entspricht der gemäß der vorliegenden Entscheidung und den Entscheidungen 91/391/EWG und 92/330/EWG auszusetzende Beihilfebeträg insgesamt dem von Deutschland gemäß der Entscheidung 86/509/EWG insgesamt zurückzufordernden Betrag —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die Deutschland der Textilwerke Degendorf GmbH in Form eines Zuschusses in Höhe von 23 460 000 DM im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, einer Investitionszulage in Höhe von 6 696 000 DM im Rahmen des Investitionszulagengesetzes und eines Zinszuschusses zu einem Darlehen in Höhe von 14 652 000 DM, das dem Unternehmen von der *Kreditanstalt für Wiederaufbau* für zehn Jahre zu einem Zinssatz von 7,75 % und mit zwei tilgungsfreien Jahren eingeräumt wird, zu gewähren beabsichtigt, sind mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag und mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar.

Artikel 2

Deutschland setzt die Auszahlung eines Teils der in Artikel 1 dieser Entscheidung genannten Beihilfen in Höhe von 5 160 700 DM aus, bis ihm die in Artikel 1 der Entscheidung 86/509/EWG genannten und der Textilwerke Degendorf GmbH in den Jahren 1981-1983 rechtswidrig gewährten und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen zurückerstattet worden sind.

Artikel 3

Deutschland teilt der Kommission binnen zwei Monaten vom Tage der Bekanntgabe dieser Entscheidung an mit, welche Maßnahmen zu ihrer Durchführung getroffen wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 5. Dezember 1994

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

über ein Beihilfevorhaben von Deutschland zugunsten des Stahlunternehmens EKO Stahl GmbH, Eisenhüttenstadt

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/1075/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absätze 1 und 2,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Die Kommission genehmigte im April 1994 Beihilfen von bis zu 813 Millionen DM nach Artikel 95 EGKS-Vertrag, die Deutschland im November 1993 notifiziert hatte, um die Umstrukturierung und Privatisierung der EKO Stahl AG im Rahmen eines in Zusammenarbeit mit der italienischen Riva-Gruppe konzipierten Plans zu unterstützen. Die Riva-Gruppe trat im Mai 1994 von dem Privatisierungsvertrag zurück.

II

Deutschland notifizierte der Kommission im Oktober 1994 einen neuen Plan zur Umstrukturierung und Teilprivatisierung der EKO Stahl GmbH.

Das im Bundesland Brandenburg im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend „ehemalige DDR“) ansässige Unternehmen war nach dem Zweiten Weltkrieg unter dem dort damals herrschenden sozialistischen Wirtschaftssystem als Kombinat gegründet worden. Nach der deutschen Vereinigung im Jahr 1990 wurde das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die EKO Stahl Aktiengesellschaft wurde im Juni 1994 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Einziger Gesellschafter ist die Treuhandanstalt (nachstehend „die THA“ genannt), eine als Holding für die Staatsbetriebe der ehemaligen DDR tätige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die am 10. Oktober 1994 vorgelegte und am 13., 19. und 20. Oktober 1994 abgeänderte Notifizierung der mit dem Umstrukturierungsplan verbundenen Beihilfen sieht vor, daß bis zum 1. Januar 1994 60 % der Anteile von einer eigens hierfür gegründeten Holdinggesellschaft des

belgischen Stahlunternehmens Cockerill Sambre SA übernommen werden. Die Erwerberin kann die Restanteile von 40 % jederzeit kaufen und ist nach dem 31. Dezember 1999 auf Verlangen der THA zu ihrer Übernahme vertraglich verpflichtet. Der Übernahmepreis wird von einem unabhängigen Sachverständigen auf der Grundlage des Ertragswerts berechnet werden, wird jedoch 40 Millionen DM nicht überschreiten.

Die Entscheidung, die Mehrheit der Anteile an Cockerill Sambre SA zu verkaufen, fiel nach einer allgemeinen, unbeschränkten Ausschreibung, die im September 1994 geschlossen wurde. Nach eingehender Prüfung der sechs abgegebenen Angebote kam die THA zu dem Schluß, daß Cockerill Sambre SA das beste Angebot vorgelegt hatte. Deutschland übermittelte einen von der THA erstellten Angebotsvergleich und einige Zusatzinformationen zur Beurteilung der einzelnen Gebote.

Der Umstrukturierungsplan umfaßt die Errichtung eines neuen Hochofens mit einer Kapazität von 1,5 Millionen Tonnen pro Jahr, die Modernisierung der Sinter- und Kaltwalzanlagen sowie des Kraftwerks ohne Änderung der gegenwärtigen Kapazität, einige Instandsetzungsarbeiten an den Sinter- und Rohstahlanlagen und die Einrichtung einer neuen Warmbreitbandanlage mit einer Kapazität von 1,5 Millionen Tonnen pro Jahr, um die technologische Lücke in der Produktionskette zu schließen, die bislang durch das kostspielige Mieten auswärtiger Warmwalzkapazitäten überbrückt wird. Die Kapazität dieser Anlage wird während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der letzten Stilllegung oder nach der letzten Zahlung einer Investitionsbeihilfe nach dem Restrukturierungsplan auf 900 Kilotonnen pro Jahr beschränkt. Einige der bestehenden Hochöfen werden nach der vollen Inbetriebnahme des neuen Hochofens abgebrochen werden. Dadurch wird die Hochofenkapazität auf 1,9 Millionen Tonnen pro Jahr beschränkt.

Die vorgesehenen Investitionen von insgesamt 1,3 Milliarden DM belaufen sich auf 282 Millionen DM für den neuen Hochofen, 27 Millionen DM für die Sinteranlagen, 671 Millionen DM für die Warmbreitbandanlage, 308 Millionen DM für die Kaltwalzanlage und 12 Millionen DM für das Kraftwerk. Hiervon werden 1,1 Milliarden DM nach dem 1. Januar 1995 investiert werden. 200 Millionen DM sind bereits vor Ende 1994 für die Modernisierung der Kaltwalzanlagen aufgebracht worden.

Die THA übernimmt 275 Millionen DM der Investitionen und Ausgaben von 39 Millionen DM für die Instand-

setzungsarbeiten. Außerdem übernimmt sie eine Bürgschaft zur Absicherung eines von einem Bankenkonsortium gewährten Investitionsdarlehens von 60 Millionen DM. EKO Stahl GmbH/Cockerill Sambre SA muß 440 Millionen der nach dem 1. Januar 1995 vorzunehmenden Gesamtinvestitionen selber tragen. Sie muß das von der THA verbürgte Investitionsdarlehen von 60 Millionen DM und ein von einem Bankenkonsortium ohne derartige staatliche Bürgschaften gewährtes Investitionsdarlehen von 140 Millionen DM zurückzahlen. Diese Darlehen wurden für die vor der Privatisierung durchgeführte Modernisierung der Kaltwalzanlagen verwendet. 385 Millionen DM der Investitionen sollen durch Investitionsbeihilfen nach allgemeinen Regionalinvestitionsbeihilfeprogrammen finanziert werden.

Die THA wird Forderungen aus Gesellschafterdarlehen von 362,6 Millionen DM erlassen, um bis zur Privatisierung aufgelaufene Verluste teilweise zu decken. Die verbleibenden Darlehen von 90 Millionen DM werden als Gesellschafterdarlehen der THA im Rahmen eines neuen Vertrags zu marktüblichen Bedingungen gewährt werden. Um künftige Verluste bis zur Vollendung der Umstrukturierung zu decken, wird die THA einen Beitrag von höchstens 220 Millionen DM leisten. Dieser Betrag wird der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Privatisierung zur Verfügung gestellt und darf dazu verwendet werden, jährliche Verluste von bis 100 Millionen DM, höchstens aber von 220 Millionen DM in der Zeit von 1995 bis Ende 1997 zu decken. Verluste, die durch die Zahlung des Kaufpreises für die Warmwalzanlage in Hennigsdorf (siehe unten) entstehen, bleiben bei der Beschränkung der Jahresverluste unberücksichtigt. Zinsen, die bis zu dem Zeitpunkt anfallen, zu dem der vorerwähnte Betrag in Übereinstimmung mit den Vertragsvorschriften verwendet wird, müssen an die THA gezahlt werden.

Der Umstrukturierungsplan sieht einen Beschäftigungsabbau von rund 650 Stellen von 2 850 im September 1994 auf 2 200 im Jahr 1999 vor, was einem Abbau von 22,8 % entspricht. Seit Ende 1989 sank die Zahl der Beschäftigten insgesamt um 9 310 Arbeitnehmer (von zuvor 11 510 Arbeitnehmern), das heißt um 80,8 %.

Deutschland teilte der Kommission die Absicht der EKO Stahl GmbH mit, eine Mittelprofilstraße mit einer Kapazität von 320 Kilotonnen pro Jahr, die der HES Hennigsdorfer Elektrostahlwerke GmbH (Hennigsdorf/Brandenburg) gehört, zu einem Kaufpreis von 20 Millionen DM zu kaufen und vor Ende 1994 zu schließen. Außerdem teilte es der Kommission mit, daß die Walzwerk Burg GmbH (Burg/Sachsen-Anhalt) vor Ende 1994 ein Spezialblechwalzwerk mit einer Kapazität von 41 Kilotonnen pro Jahr schließen wird. Dieser zusätzliche Kapazitätsabbau wird angeboten, um die wettbewerbsverzerrende Wirkung der im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsplan für die EKO Stahl GmbH gewährten Beihilfen zu vermindern.

Bei der Prüfung des Umstrukturierungsplans stellte die Kommission fest, daß dieser Plan Beihilfen von insgesamt

900,62 Millionen DM umfaßt, die mit dem EGKS-Vertrag und mit der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission ⁽¹⁾ (Stahlbeihilfenkodex — nachfolgend SBK genannt) unvereinbar sind. 385 Millionen DM können nach Artikel 5 dritter Gedankenstrich des SBK als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar gelten. Dieser Artikel läßt in allgemeinen Regelungen vorgesehene regionale Investitionsbeihilfen zugunsten von Stahlunternehmen im Gebiet der ehemaligen DDR zu, wenn diese mit einer Verringerung der Gesamtproduktionskapazität in diesem Gebiet einhergehen. Diese Beihilfen werden gesondert behandelt werden.

III

Der vom Erwerber und der THA entworfene Umstrukturierungsplan ist darauf angelegt, die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der EKO Stahl GmbH bis Ende 1997 herzustellen. Der vorliegende Plan basiert auf der Bereitschaft eines Investors mit Erfahrungen im Stahlsektor, einen erheblichen Eigenkapitalbetrag zu investieren. Ein unabhängiger Berater, der von der Kommission und Deutschland mit der Evaluierung der Zukunftsperspektiven für EKO Stahl GmbH beauftragt worden war, hat deutlich festgestellt, daß das Unternehmen langfristig nur dann lebensfähig ist, wenn eigene Warmwalzkapazitäten geschaffen werden. Der Investor, der im Rahmen einer offenen, bedingungslosen Ausschreibung ausgewählt wurde, hat seine Bereitschaft gezeigt, daß Risiko für die künftige Lebensfähigkeit des Unternehmens ohne weitere als die im Umstrukturierungsplan vorgesehene Beihilfe auf sich zu nehmen.

IV

Durch die äußerst schwierige Lage auf dem gemeinschaftlichen Stahlmarkt ist die betreffende Branche in mehreren Mitgliedstaaten und auch in Deutschland bedroht. Das Vorhaben, die EKO Stahl GmbH mit einer wirtschaftlich gesunden und tragfähigen Struktur auszustatten, trägt zur Verwirklichung der Ziele des EGKS-Vertrages, insbesondere der Artikel 2 und 3, bei. Nach Ansicht der Kommission sind die von Deutschland vorgeschlagenen staatlichen Finanzierungsmaßnahmen erforderlich, um dieses Vorhaben durchzuführen. Da eine derartige außergewöhnliche Situation im Vertrag nicht eigens geregelt ist, muß die Kommission auf Artikel 95 Absatz 1 des Vertrags zurückgreifen, um der Gemeinschaft die Verwirklichung der in Artikel 2 und 3 genannten Ziele zu ermöglichen.

Gleichzeitig muß aber die genehmigte Beihilfe auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt und sichergestellt werden, daß insbesondere angesichts der derzeitigen Schwierigkeiten auf dem gemeinschaftlichen Stahlmarkt die Handelsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise beeinträchtigt werden. Daher sind Gegenleistungen zu fordern, die in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der ausnahmsweise genehmigten Beihilfen stehen, damit

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1991, S. 57.

ein wesentlicher Beitrag zu den in diesem Sektor erforderlichen Strukturanpassungen geleistet wird.

V

Der Umstrukturierungsplan sieht die Schaffung einer neuen Warmbreitbandanlage mit einer Kapazität von 1,5 Millionen Tonnen pro Jahr, während eines Zeitraumes von fünf Jahren begrenzt auf eine Kapazität von 900 Kilotonnen pro Jahr, vor, während eine Reduzierung der Kapazität in warmgewalzten Fertigerzeugnissen bei der EKO Stahl GmbH selbst nicht möglich ist. Die neuen Warmwalzkapazitäten werden für die langfristige wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens als notwendig angesehen, da die bestehende Lücke in der Produktionskette unwirtschaftlich ist und einen Wettbewerbsnachteil bedeutet.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Bedingungen, die während der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft in der ersten Hälfte der achtziger Jahre und für die spanische sowie portugiesische Stahlindustrie nach dem Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft galten, die Heranziehung der globalen Verringerung der Produktionskapazitäten in dem betreffende Gebiet als Gegenleistung für Beihilfen ermöglichen.

Verglichen mit der Stahlindustrie der Zehnergemeinschaft und der Stahlindustrie von Spanien und Portugal befand sich die Stahlbranche in der ehemaligen DDR, zum damaligen Zeitpunkt unter einheitlicher staatlicher Kontrolle, aufgrund der strukturellen Unzulänglichkeiten der Planwirtschaft beim Beitritt zur Gemeinschaft in einer besonders schlechten Wettbewerbsposition. Da es sich zudem um die erste Neuordnung der Eisen- und Stahlindustrie in den fünf neuen Bundesländern handelt, ist es nur gerecht, in diesem Fall ebenfalls die globale Kapazitätsreduzierung in diesem Gebiet heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung der Aufstockung der Warmwalzkapazitäten um anfänglich 900 Kilotonnen pro Jahr in Eisenhüttenstadt als Teil des Umstrukturierungsplans, des zugesagten Kapazitätsabbaus in Hennigsdorf und Burg und der Mindestverringerung der Gesamtkapazitäten in der ehemaligen DDR, die als Gegenleistung für die Regionalbeihilfen nach Artikel 5 des SBK an Stahlunternehmen im allgemeinen und für die Beihilfe an die Sächsische Edelstahlwerke GmbH Freital notwendig sind, beläuft sich der hieraus resultierende Kapazitätsabbau, der aus den vorerwähnten Gründen gegen die Beihilfen zugunsten der EKO Stahl GmbH aufgerechnet werden kann, auf etwa 503 Kilotonnen pro Jahr.

Diese Nettoverringerung der Gesamtkapazität bei warmgewalzten Fertigerzeugnissen stellt einen angemessenen Beitrag zur Verringerung der wettbewerbsverzerrenden Wirkung der vorgesehenen Beihilfen dar. Damit sich der Kapazitätsaufbau allerdings so wenig wie möglich auf den geschwächten Stahlmarkt in der Gemeinschaft auswirkt, sind folgende Auflagen einzuhalten: Die Produktion der neuen Anlage ist so zu staffeln, daß ihre anfängliche Kapazität von 900 Kilotonnen pro Jahr erst nach drei Jahren, gerechnet ab Anfang 1995, erreicht wird. Die

Kapazität dieser Anlage darf nach der letzten Stilllegung oder nach der letzten Zahlung einer Investitionsbeihilfe im Rahmen des Sanierungsplans, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, mindestens fünf Jahre lang 900 Kilotonnen pro Jahr nicht überschreiten. Für weitere fünf Jahre ist die Kapazität auf 1,5 Millionen Tonnen pro Jahr zu begrenzen. Während der ersten fünf Jahre darf das in der neuen Anlage produzierte Warmbreitband nur für die Weiterverarbeitung in den Kaltwalzanlagen des Unternehmens verwendet werden.

Es kommt wesentlich darauf an, daß die von Deutschland angebotene globale Stilllegung endgültig und unwiderruflich ist, so daß die betreffenden Kapazitäten den Stahlmarkt der Gemeinschaft nicht länger belasten. Die stillgelegten Anlagen müssen deshalb verschrottet oder in Länder außerhalb Europas verkauft werden.

VI

Während der gesamten Umstrukturierung ist nicht nur zu gewährleisten, daß die genehmigte Beihilfe das Unternehmen in die Lage versetzt, bis Ende 1997 seine Lebensfähigkeit wiederzuerlangen und die Beihilfe auf das unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt wird, sondern es ist auch sicherzustellen, daß es durch die finanziellen Umstrukturierungsmaßnahmen nicht von vornherein einen unangemessenen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen der Branche erhält, indem seine Netto-Zinslasten von Beginn an auf unter 3,5 % des Jahresumsatzes, dem derzeitigen Gemeinschaftsdurchschnitt für Stahlunternehmen, fallen. Darüber hinaus soll das Unternehmen frühere oder künftige Verluste, die nach dem Umstrukturierungsplan durch Beihilfen gedeckt werden, nicht steuermindernd geltend machen oder entsprechende steuerliche Vorteile erhalten. Ferner sind etwaige zusätzliche Darlehen zu marktüblichen Bedingungen zu gewähren und keine Vorzugsbedingungen bei Neuverschuldungen gegenüber dem Staat einzuräumen. Investitionsbeihilfen dürfen nur bis zur Höhe der tatsächlichen Investitionskosten gewährt werden, soweit sie zur Durchführung des der Kommission vorgelegten Umstrukturierungsplans erforderlich sind. Sind die Investitionskosten niedriger als ursprünglich veranschlagt, so muß die Investitionsbeihilfe entsprechend gekürzt werden.

VII

Die Durchführung dieser Entscheidung erfordert eine strenge Überwachung durch die Kommission während der gesamten Umstrukturierung und bis Ende 1999.

Damit die Kommission die Überwachung wirksam durchführen kann, wird sie von Deutschland eine enge und umfassende Mitarbeit fordern, dem klare und strenge Berichterstattungspflichten auferlegt werden.

Insbesondere werden folgende Punkte besondere Aufmerksamkeit erfordern:

- Einhaltung der Verpflichtung, Warmwalzkapazitäten in Hennigsdorf und Burg zu schließen,

- Einhaltung der Verpflichtungen bezüglich der Kapazitätsbeschränkung der neuen Warmwalzanlagen von EKO Stahl und der Verwendung der in diesen Anlagen produzierten Erzeugnisse,
- Fortschritte bei der Wiederherstellung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit,
- Zahlung der Beihilfen nach dem Umstrukturierungsplan sowie Herkunft und Bedingungen zusätzlicher Finanzierung,
- durchgeführte Investitionen,
- Stellenabbau,
- Produktion und Auswirkungen auf dem Markt,
- finanzielle Leistungsfähigkeit.

Die Kommission wird dem Rat Halbjahresberichte vorlegen, um diesen über die Entwicklungen zu unterrichten.

Ferner ist sicherzustellen, daß die Beihilfe nicht für unlautere Wettbewerbspraktiken mißbraucht wird. Die Kommission kann weiterhin zusätzliche Kontrollen am Ort gemäß Artikel 47 EGKS-Vertrag verlangen, um die übermittelten Angaben und insbesondere die Einhaltung der mit der Beihilfegenehmigung verbundenen Bedingungen zu überprüfen. Sollte ein Mitgliedstaat in diesem Zusammenhang bei der Kommission eine Beschwerde einreichen, nach der die staatlichen Beihilfen das Unternehmen in die Lage versetzen, die Marktpreise zu unterbieten, wird die Kommission eine Untersuchung insbesondere nach Artikel 60 EGKS-Vertrag einleiten.

Stellt die Kommission auf der Grundlage der übermittelten Angaben fest, daß die in ihren Entscheidungen nach Artikel 95 festgelegten Bedingungen nicht eingehalten wurden, so kann sie die Aussetzung der Beihilfezahlungen bzw. die Rückerstattung bereits gewährter Beihilfen verlangen. Kommt der Mitgliedstaat der diesbezüglichen Entscheidung nicht nach, findet Artikel 88 EGKS-Vertrag Anwendung.

Die Kommission kann, wenn erforderlich, beschließen, daß die Berichte vierteljährlich zu erstatten sind. Die Kommission kann einen mit Zustimmung Deutschlands ausgewählten unabhängigen Berater damit beauftragen, sie bei der Überwachung zu unterstützen.

Die Kommission stellt mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sicher, daß das beihilfegünstigte Unternehmen die Bedingungen dieser Entscheidung, einschließlich der geforderten Fortschritte bei der Wiederherstellung der Lebensfähigkeit, und seine übrigen Verpflichtungen aus dem EGKS-Vertrag einhält. Ergeben sich aus den Kontrollberichten wesentliche Abweichungen von den Zahlen, aufgrund derer die Prüfung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit erfolgt ist, kann die Kommission verlangen, daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Umstrukturierungsmaßnahmen zu verstärken.

VIII

Eine Entscheidung nach Artikel 95 EGKS-Vertrag zur Genehmigung staatlicher Beihilfen stellt angesichts von

Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag eine außergewöhnliche Maßnahme dar. Aus den obengenannten Gründen kann die Kommission die Beihilfen jedoch ausnahmsweise vorbehaltlich der Beachtung der von ihr festgelegten Bedingungen genehmigen. Die genehmigten Beihilfen, die bis Ende 1997 die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Unternehmens wiederherstellen sollen, sind indes als endgültig zu betrachten. Wird die Lebensfähigkeit bis zu diesem Zeitpunkt nicht wiedererlangt, darf Deutschland für dieses Unternehmen keine weiteren Ausnahmen nach Artikel 95 EGKS-Vertrag beantragen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Folgende Beihilfemaximale Beträge, die Deutschland der EKO Stahl GmbH zu gewähren beabsichtigt, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Gemeinsamen Markts vereinbar, sofern die Bedingungen und Anforderungen der Artikel 2 bis 6 eingehalten werden:

- Ausgleich der seit dem 1. Juli 1990 bis zur Privatisierung des Unternehmens aufgelaufenen Verluste in Höhe von 362,6 Millionen DM;
- Ausgleich der künftigen Verluste in der Umstrukturierungsphase bis Ende 1997 in Höhe von höchstens 220 Millionen DM;
- Investitionsbeihilfe (über das hinaus, was nach Artikel 5 dritter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann) in Höhe von 275 Millionen DM,
- Beitrag von 39 Millionen DM zur Deckung der Instandsetzungskosten,
- eine Bürgschaft der Treuhandanstalt für ein von einem Konsortium privater und öffentlicher Banken gewährtes Investitionsdarlehen von 60 Millionen DM mit einem Beihilfeelement von höchstens 4,02 Millionen DM.

(2) Der Ausgleich künftiger Verluste wird auf 100 Millionen DM jährlich beschränkt und darf in der Zeit von 1995 bis 1997 220 Millionen DM nicht überschreiten. Der von der EKO Stahl GmbH für den Kauf der Warmwalzanlage in Hennigsdorf zu zahlende Preis bleibt bei der Beschränkung der zu deckenden jährlichen Verluste unberücksichtigt.

(3) Die das von einem Bankenconsortium zu Marktbedingungen gewährte Investitionsdarlehen von 60 Millionen DM besichernde Bürgschaft der Treuhandanstalt muß auf drei Jahre beschränkt und mit einem halbjährlichen Bürgschaftentgelt von 0,25 % honoriert werden.

(4) Deutschland sorgt dafür, daß sämtliche Beihilfen nach Artikel 95 EGKS-Vertrag und der Entscheidung Nr.

3855/91/EGKS für den gesamten Umstrukturierungsplan der EKO Stahl GmbH unter keinen Umständen eine Gesamtinvestition von 70 % überschreiten und daß die Investitionsbeihilfe den einzelnen Investitionskosten genau zugeordnet wird.

(5) Die Beihilfen wurden so berechnet, daß die Lebensfähigkeit des Unternehmens bis Ende 1997 wiederhergestellt werden kann. Wird die Lebensfähigkeit bis dahin nicht wiedererlangt, darf Deutschland für dieses Unternehmen keine weitere Ausnahme nach Artikel 95 EGKS-Vertrag beantragen.

(6) Die Beihilfen dürfen nicht für unlautere Wettbewerbspraktiken verwendet werden.

(7) Unbeschadet der in den Absätzen 1 bis 6 erwähnten, im Rahmen des Umstrukturierungsplans vorgesehenen Beihilfemaßnahmen sind etwaige Darlehen an das Unternehmen zu marktüblichen Bedingungen zu gewähren; tilgungsfreie Zeiten oder eine Vorzugsbehandlung von Schulden gegenüber dem Staat sind unzulässig. Die Verbindlichkeiten in Form von Darlehen, die die Treuhandanstalt gewährt oder verbürgt hat, müssen ein wesentlicher Bestandteil der Kosten der EKO Stahl GmbH für ihren neuen Gesellschafter bleiben und dürfen nur in Übereinstimmung mit den für private Unternehmen mit Sitz in Deutschland generell geltenden deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verringert oder getilgt werden.

Artikel 2

Die Produktion der neuen Warmbreitbandanlage ist so zu staffeln, daß ihre Kapazität von 900 Kilotonnen pro Jahr ab Anfang 1995 erreicht wird.

Die Kapazitätsbeschränkungen auf 900 Kilotonnen pro Jahr gilt für fünf Jahre nach der Stilllegung der letzten Anlage oder nach der letzten Zahlung einer Investitionsbeihilfe im Rahmen des vorliegenden Umstrukturierungsplans, wenn dies der spätere Zeitpunkt ist.

Nach Ablauf der vorgenannten Fünfjahresfrist setzt eine weitere Frist von fünf Jahren ein, in der die Kapazität für die Warmbreitbandproduktion bei der EKO Stahl GmbH auf 1,5 Millionen Tonnen pro Jahr begrenzt werden muß.

Während der ersten fünf Jahre der Kapazitätsbeschränkung sorgt Deutschland dafür, daß die Produktion der bei der EKO Stahl GmbH einzurichtenden Warmwalzkapazitäten von jetzigen und künftigen Eigentümern ausschließlich für die Weiterverarbeitung in den Kaltwalzanlagen von EKO Stahl GmbH verwendet wird.

Deutschland sorgt dafür, daß die mit dieser Entscheidung genehmigten Beihilfen nicht zur Steigerung der derzeitigen Stahlkapazitäten der EKO Stahl GmbH über die auf 900 Kilotonnen pro Jahr begrenzte Warmbreitbandanlage hinaus verwendet werden. Die im Rahmen des geförderten Umstrukturierungsplans verbleibenden Kapazitäten dür-

fen, außer im Wege einer Produktivitätssteigerung, während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der letzten Stilllegung oder nach der letzten Zahlung einer Investitionsbeihilfe im Rahmen des vorliegenden Umstrukturierungsplans, wenn dies der spätere Zeitpunkt ist, nicht erhöht werden.

Artikel 3

(1) Folgende Produktionsanlagen sind endgültig stillzulegen:

- Die Mittelprofilstraße Nr. 450 der HES Hennigsdorfer Elektrostahlwerke GmbH, Hennigsdorf/Brandenburg, mit einer Kapazität von 320 Kilotonnen pro Jahr ist bis spätestens 31. Januar 1995 stillzulegen. Die Stilllegung muß endgültig und unwiderruflich sein.
- Die Spezialblechwalzanlage der Walzwerk Burg GmbH, Burg/Sachsen-Anhalt, mit einer Kapazität von 41 Kilotonnen pro Jahr ist bis spätestens 31. Januar 1995 stillzulegen. Die Stilllegung muß endgültig und unwiderruflich sein.
- Der endgültige, unwiderrufliche Abbau von Warmwalzkapazitäten in der ehemaligen DDR zwischen dem 1. Juli 1990 und dem 31. Dezember 1996, ohne Berücksichtigung der Stilllegung der Anlagen in Hennigsdorf und Burg, ohne Berücksichtigung der Stilllegungen, die gebraucht werden, um die wettbewerbsverzerrende Wirkung der für die Sächsische Edelstahlwerke GmbH Freital nach Artikel 95 des EGKS-Vertrages genehmigten Beihilfen zu verringern, und unter Berücksichtigung der nach dem Restruktierungsplan für die EKO Stahl GmbH vorgesehenen neuen Kapazität, muß mindestens 10 % der Ausgangskapazität in warmgewalzten Fertigerzeugnissen in dem Gebiet der ehemaligen DDR am 1. Juli 1990 betragen. Diese Stilllegung ist erforderlich zum Ausgleich der Befreiungen nach Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS.

(2) Die Endgültigkeit dieser Stilllegungen wird entweder durch den Abbruch der betreffenden Anlagen oder ihren Verkauf in Länder außerhalb Europas gewährleistet.

Artikel 4

Die Genehmigung der Beihilfen gemäß Artikel 1 ist darüber hinaus an folgende Bedingungen gebunden:

1. Die Netto-Zinslast der EKO Stahl GmbH beträgt zum Zeitpunkt ihrer 60 %igen Privatisierung netto mindestens 3,5 % des Jahresumsatzes.
2. Das Unternehmen oder sein Rechtsnachfolger beantragt und erhält Steuererleichterungen weder für die bis zur Privatisierung aufgelaufenen Verluste noch für künftige Verluste, wenn diese durch staatliche Beihilfen gedeckt sind.
3. Das begünstigte Unternehmen führt sämtliche Umstrukturierungsmaßnahmen durch, die in dem der Kommission vorgelegten Umstrukturierungsplan auf-

geführt sind, und zwar entsprechend dem darin enthaltenen Zeitplan.

Artikel 5

(1) Deutschland gewährleistet seine volle Mitarbeit im Rahmen der folgenden Überwachungsmaßnahmen:

- a) Deutschland unterbreitet der Kommission halbjährlich, und zwar spätestens am 15. März und 15. September, Berichte mit vollständigen Angaben in Übereinstimmung mit dem Anhang über die begünstigte Gesellschaft und die Umstrukturierung. Der erste Bericht ist der Kommission bis zum 15. März 1995 und der letzte bis zum 15. September 2000 zu übermitteln, sofern die Kommission nicht etwas anderes beschließt.
- b) Die Berichte enthalten vollständige Angaben, die der Kommission ermöglichen, den Umstrukturierungsprozeß sowie die Schaffung und Nutzung von Kapazitäten zu verfolgen, sowie hinreichende Finanzangaben, damit sie prüfen kann, ob ihre Bedingungen erfüllt werden. Die Berichte enthalten mindestens die im Anhang aufgeführten Angaben, wobei die Kommission sich vorbehält, den Anhang aufgrund der im Laufe der Überwachung gewonnen Erkenntnisse zu ändern. Deutschland ist dafür verantwortlich, das begünstigte Unternehmen zur Herausgabe sämtlicher relevanter Daten zu verpflichten, auch wenn diese unter anderen Umständen als vertraulich betrachtet würden.

(2) Die Kommission erstellt auf der Grundlage dieser Berichte Halbjahresberichte, die sie dem Rat bis spätestens 1. Mai bzw. 1. November übermittelt, damit dieser sie gegebenenfalls erörtern kann. Plant das begünstigte Unternehmen Investitionen zur Schaffung oder Erweiterung von Kapazitäten, so unterrichtet die Kommission den Rat durch einen Bericht über die Finanzierung, in dem nachgewiesen wird, daß diese keine staatlichen Beihilfen enthält.

Artikel 6

(1) Die Kommission kann jederzeit beschließen, daß die Berichte nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) vierteljährlich erstellt werden müssen, wenn sie dies zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben für erforderlich hält. Die Kommission kann jederzeit einen mit Zustimmung Deutschlands ausgewählten unabhängigen Berater damit beauftragen, die Ergebnisse der Überwachung auszuwerten, etwaige erforderliche Nachforschungen anzustellen und dem Rat Bericht zu erstatten.

(2) Die Kommission kann gemäß Artikel 47 EGKS-Vertrag erforderlichenfalls Kontrollen des begünstigten Unternehmens vornehmen, um die Richtigkeit der in den

Berichten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) enthaltenen Angaben und insbesondere die Erfüllung der in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen zu überprüfen. Reicht ein Mitgliedstaat eine Beschwerde ein, nach der die staatlichen Beihilfen das Unternehmen in die Lage versetzt, die Marktpreise zu unterbieten, so leitet die Kommission eine Untersuchung insbesondere nach Artikel 60 EGKS-Vertrag ein.

(3) Durch Prüfung der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Berichte stellt die Kommission sicher, daß die Anforderungen insbesondere des Artikels 1 Absatz 7 eingehalten werden.

Artikel 7

(1) Unbeschadet etwaiger Sanktionen, die die Kommission auf der Grundlage des EGKS-Vertrags auferlegen kann, kann sie jederzeit die Aussetzung der Beihilfezahlungen oder die Rückforderung bereits gewährter Beihilfen verlangen, wenn sie aufgrund der ihr übermittelten Angaben feststellt, daß die in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen nicht eingehalten werden. Kommt Deutschland einem solchen Verlangen nicht nach, so findet Artikel 88 EGKS-Vertrag Anwendung.

(2) Stellt die Kommission auf der Grundlage der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Berichte eine wesentliche Abweichung von den der Prüfung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit zugrundeliegenden Finanzangaben fest, so kann sie Deutschland auffordern, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Umstrukturierungsmaßnahmen des begünstigten Unternehmens zu verstärken.

Artikel 8

Die Entscheidung Nr. 94/256/EGKS⁽¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 45.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. November 1994

zur Änderung der Entscheidung 92/491/EWG hinsichtlich des Rechnungsabschlusses Italiens für die vom EAGFL, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1989 finanzierten Ausgaben

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(94/1076/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Entscheidung 92/491/EWG der Kommission ⁽³⁾ in der Fassung der Entscheidung 93/524/EWG ⁽⁴⁾ wurde Italien ein Betrag von 174 266 472 000 Lit angelastet, der von diesem Mitgliedstaat als Zusatzabgabe im Milchsektor hätte erhoben werden müssen. Diesen Betrag hatte Italien aufgrund der vorgenannten Entscheidung zu übernehmen. Da die seinerzeit verfügbaren Daten es der Kommission noch nicht erlaubten, die genaue Höhe des nicht anerkannten Betrags zu bestimmen, behielt sich die Kommission die Möglichkeit vor, den endgültigen nicht anerkannten Betrag bei einem späteren Rechnungsabluß festzusetzen.

In ihren gemeinsamen Schlußfolgerungen vom 21. Oktober 1994 sind die Kommission und der Rat übereingekommen, daß die vor dem Gerichtshof anhängigen Klagen betreffend diese Rechnungsablußentscheidung zurückgezogen werden und die Kommission diejenigen ihrer Rechnungsablußentscheidungen für 1989 überarbeiten wird, deren Nichtigkeitsklärung beim Europäischen Gerichtshof beantragt worden ist, damit die finanzielle Berichtigung für den betreffenden Mitgliedstaat auf die seinerzeit gültige Quote und die zuverlässigsten Statistiken gegründet ist und daß die Differenzbeträge, die sich für Italien aus der Erhöhung der finanziellen Berichtigung für 1989 ergeben, ab 1995 bis Ende 1998 in vier gleichen Jahresraten nachentrichtet werden.

Der so ermittelte Berichtigungsbetrag wird sich nicht ändern, so daß diese Berichtigung endgültig wird.

Der Anhang der Entscheidung 92/491/EWG ist demzufolge für Italien zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Italien betreffende Teil des Anhangs der Entscheidung 92/491/EWG wird durch den Anhang zu dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Der von Italien zu zahlende Betrag von 426 342 873 600 Lit ist unter den in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission ⁽⁵⁾ genannten Ausgaben wie folgt zu verbuchen:

- 106 585 718 350 Lit in der ersten Hälfte des Monats Oktober 1995,
- 106 585 718 350 Lit in der ersten Hälfte des Monats Oktober 1996,
- 106 585 718 350 Lit in der ersten Hälfte des Monats Oktober 1997,
- 106 585 718 350 Lit in der ersten Hälfte des Monats Oktober 1998.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 298 vom 14. 10. 1992, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 252 vom 9. 10. 1993, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 249 vom 8. 9. 1988, S. 9.

ANHANG

„ITALIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1989	Italienische Lire
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	7 217 999 852 752
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	183 369 315 937
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	-103 600 591 415
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a+b+c)	7 297 768 577 274
e) Nicht anerkannte Ausgaben	-674 972 080 225
f) Finanzielle Folgerungen aus früheren Haushaltsjahren	-23 174 707 514
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d+e+f)	6 599 621 789 535
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	7 176 317 112 762
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	183 369 315 937
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	-103 600 591 415
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a+b+c)	7 256 085 837 284
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d-1g)	656 464 047 749“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. November 1994

zur Änderung der Entscheidung 93/659/EG über den Rechnungsabschluß Griechenlands, Spaniens und Italiens für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1990 finanzierten Ausgaben

(Nur der griechische, der italienische und der spanische Text sind verbindlich)

(94/1077/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 93/659/EG der Kommission ⁽³⁾ wurde für Griechenland ein Betrag von 369 593 980 Dr, für Spanien ein Betrag von 29 492 159 232 Pta und für Italien ein Betrag von 526 309 029 147 Lit nicht anerkannt, die von den betreffenden Mitgliedstaaten als Zusatzabgabe für Milch und Milcherzeugnisse hätten entrichtet werden müssen. Diese Beträge wurden nach Maßgabe der genannten Entscheidung Griechenland, Spanien und Italien angelastet. Anhand der damals der Kommission vorliegenden Informationen war es nicht möglich, die vorgenannten nicht anerkannten Beträge genau zu berechnen, so daß sich die Kommission die Möglichkeit vorbehalten hat, sie gegebenenfalls im Rahmen einer späteren Rechnungsabschlußentscheidung zu ändern.

In ihren gemeinsamen Schlußfolgerungen vom 21. Oktober 1994 sind Kommission und Rat übereingekommen, daß die beim Gerichtshof gegen diese Rechnungsabschlußentscheidung anhängigen Klagen zurückgezogen werden und daß die Kommission die Rechnungsabschlußentscheidungen für das Haushaltsjahr 1990, deren Nichtigerklärung beim Europäischen Gerichtshof beantragt worden ist, dahin gehend anpassen wird, daß die finanziellen Berichtigungen für die betroffenen Mitgliedstaaten auf den seinerzeit zugeteilten Garantiemengen und möglichst zuverlässigen Statistiken basieren; des weiteren kamen Rat und Kommission überein, daß die sich für die betroffenen Mitgliedstaaten aus der Erhöhung der finanziellen Berichtigungen für das Haushaltsjahr 1990 ergebende zusätzliche finanzielle Belastung ab 1995 bis Ende 1998 in vier gleichen Jahresraten nachzuentrichten ist.

Die Beträge der so festgestellten Berichtigungsbeträge werden sich nicht mehr ändern, so daß die Berichtigungen hiermit endgültig werden.

Aus diesem Grund ist der Anhang der Entscheidung 93/659/EG in bezug auf Griechenland, Spanien und Italien zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Griechenland, Spanien und Italien betreffenden Teile des Anhangs der Entscheidung 93/659/EG werden durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Der von Griechenland zu entrichtende Betrag in Höhe von 452 309 736 Dr, der von Spanien zu entrichtende Betrag in Höhe von 28 191 034 558 Pta und der von Italien zu entrichtende Betrag in Höhe von 403 466 188 800 Lit sind zusammen mit den Ausgaben nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission ⁽⁴⁾ nach folgendem Zeitplan zu verbuchen:

Erste Oktoberhälfte	Griechenland	Spanien	Italien
1995	113 077 434	7 047 758 640	100 866 547 200
1996	113 077 434	7 047 758 640	100 866 547 200
1997	113 077 434	7 047 758 639	100 866 547 200
1998	113 077 434	7 047 758 639	100 866 547 200

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik, das Königreich Spanien und die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 301 vom 8. 12. 1993, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 249 vom 8. 9. 1988, S. 9.

ANHANG

„GRIECHENLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1990	Griechische Drachmen
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	375 713 512 722
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	106 070 896 520
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	-343 019 260
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a+b+c)	481 441 389 982
e) Nicht anerkannte Ausgaben	-5 520 386 836
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d+e)	475 921 003 146
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	376 000 997 503
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	106 070 896 520
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	-343 019 260
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a+b+c)	481 728 874 763
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d-1f)	5 807 871 617“

„SPANIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1990	Spanische Peseten
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	277 982 315 185
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	1 766 026 057
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a+b+c)	279 748 341 242
e) Nicht anerkannte Ausgaben	-57 415 104 531
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d+e)	222 333 236 711
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	277 910 254 332
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	1 766 026 057
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a+b+c)	279 676 280 389
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d-1f)	57 343 043 678*

„ITALIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1990	Italienische Lire
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	6 370 613 428 380
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	103 600 591 415
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a+b+c)	6 474 214 019 795
e) Nicht anerkannte Ausgaben	-989 595 404 341
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d+e)	5 484 618 615 454
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	6 394 446 710 610
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	103 600 591 415
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a+b+c)	6 498 047 302 025
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2d-1f)	1 013 428 686 571“